



Die Umsetzung der Richtlinie über die Rechte der Verbraucher – Fernabsatz 2.0

Fabian Laucken

Fachanwalt für Informationstechnologierecht und
Gewerblichen Rechtsschutz

Claas Oehler

Fachanwalt für Urheber und Medienrecht sowie
Handels- und Gesellschaftsrecht

www.ihde.de

Seminar Deutsche **Anwalt** Akademie 14.11.2014

AGENDA

- I. Hintergrund und Systematik
- II. Informationspflichten
- III. Vertragsschluss
- IV. Widerrufsrecht
- V. Ausgewählte Problemkreise



Hintergrund und Systematik



Europarechtliche Vorgaben

- Richtlinie 2011/83/EU vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher (Verbraucherrechterichtlinie - VRR)
- Inhalt (u.a.): Regelung der Informationspflichten und des Widerrufsrechts bei Fernabsatzverträgen
- VRR beinhaltet im Wesentlichen eine Vollharmonisierung der enthaltenen Regelungsbereiche (vgl. Art. 4 VRR)
- Umsetzungsfristen: 13. Dezember 2013 für Veröffentlichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften, 13. Juni 2014 für deren Inkrafttreten



Ziel und „Instrumente“ der VRR

Gewährleistung eines hohen Verbraucherschutzniveaus (Erw.-Gr. 3 VRR)

Transparenz

Widerrufsrecht



Umsetzungsgesetz

- Umsetzung durch „*Gesetz zur Umsetzung der Verbraucherrechterichtlinie und zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung*“ vom 20. September 2013
- Gesetz trat am 13. Juni 2014 in Kraft
- Keine Übergangsfrist



Aufbau des Umsetzungsgesetzes

- §§ 312 ff. BGB regeln die „Grundsätze bei Verbraucherverträgen und besondere Vertriebsformen“ unterteilt folgende Kapitel:
 - Kapitel 1 Anwendungsbereich und Grundsätze bei Verbraucherverträgen
 - Kapitel 2 Außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge und Fernabsatzverträge, hier ist u.a geregelt, *dass* dem Verbraucher ein Widerrufsrecht zusteht und *dass* bestimmte Informationen zu erteilen sind
 - Kapitel 3 Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr
 - Kapitel 4 Abweichende Vereinbarungen und Beweislast
- §§ 355 ff. BGB enthalten die Regelungen zum Widerrufsrecht
- Art. 246 ff. EGBGB enthalten die Informationspflichten im Einzelnen



Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB

- Abgrenzung Verbraucher - Unternehmer

(BGH, Urt. v. 30.9.2009 – Az. VIII ZR 7/09)

- RAin kauft im Internet drei Lampen für 766,00 EUR. Als Versand und Rechnungsanschrift gibt sie an: „Kanzlei Dr. B. ... Frau XY“
Beweisaufnahme ergibt, dass die Lampen für den privaten Gebrauch bestimmt waren. RAin widerruft die Bestellung. Zu Recht?
- LG: Nein. Ob ein Verbraucherhandeln vorliegt ist nach dem objektiven Empfängerhorizont im Zeitpunkt des Vertragsschlusses zu bestimmen.
- BGH: Ja. Rechtsgeschäftliches Handeln einer natürlichen Person ist grundsätzlich als Verbraucherhandeln anzusehen und etwa verbleibende Zweifel, welcher Sphäre das konkrete Handeln zuzuordnen ist, sind zugunsten der Verbrauchereigenschaft zu entscheiden.



Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB

- Kapitel 1 und 2 sind nur auf *Verbraucherverträge* anzuwenden, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben (§ 312 Abs. 1 BGB).

Verbraucherverträge sind nach § 310 Abs. 3 BGB Verträge zwischen einem Unternehmer (§ 14 BGB) und einem Verbraucher (§ 13 BGB).



Anwendungsbereich der §§ 312 ff. BGB

- Ausnahmen vom Anwendungsbereich gelten nach nach § 312 Abs. 2 bis 6 BGB u.a. für
 - notarielle Verträge
 - Verträge über Reiseleistungen
 - Personenbeförderungsverträge
 - Wohnraummietverträge
- Weggefallen sind u.a. die Ausnahmen für
 - Fernunterricht
 - Sonstige Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Freizeitgestaltung, insbes. Buchung von Hotelzimmern oder Online-Verkauf von Veranstaltungstickets, es gelten hier aber Ausnahmen vom Widerrufsrecht



Anwendungsbereich von Kapitel 2 (§§ 312c bis 312h BGB - Fernabsatzverträge

- ALT: „Fernabsatzverträge sind Verträge über die Lieferung von *Waren* oder über die Erbringung von *Dienstleistungen*, (...), die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher unter ausschließlicher Verwendung von Fernkommunikationsmitteln abgeschlossen werden, (...).“ (§ 312 b Abs. 1 S. 1 BGB a.F.)



Fernabsatzvertrag (neu)

- „Fernabsatzverträge sind Verträge, bei denen der Unternehmer oder eine in seinem Namen oder Auftrag handelnde Person und der Verbraucher für die Vertragsverhandlungen und den Vertragsschluss ausschließlich Fernkommunikationsmittel verwenden, (...)“ (§ 312 c Abs. 1 BGB)
- „Fernabsatzvertrag“ (bezeichnet) jeden Vertrag, der zwischen dem Unternehmer und dem Verbraucher ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit des Unternehmers und des Verbrauchers (...) geschlossen wird, wobei bis einschließlich zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses ausschließlich ein oder mehrere Fernkommunikationsmittel verwendet wird/werden“ (Art. 2 Nr. 7 VRR)
- Fernkommunikationsmittel: z.B. Bestellung per Post, Internet, Telefon oder Fax (Erw.-Gr. 20 VRR, § 312c Abs. 2 BGB)



Fernabsatzvertrag - Abgrenzung

- Vertragsschluss im Ladengeschäft \neq Fernabsatzvertrag, auch wenn vorher online recherchiert wurde oder der Verkäufer die Ware im Beisein des Kunden online ordert
- Verbraucher informiert sich im Geschäft und schließt den Vertrag anschließend aus der Ferne = Fernabsatzvertrag
- Ware wird online bestellt und dann im Ladengeschäft abgeholt = Fernabsatzvertrag
- *„Im Gegensatz dazu sollte ein Vertrag, der in den Geschäftsräumen eines Unternehmers verhandelt und letztendlich über ein Fernkommunikationsmittel geschlossen wird, nicht als Fernabsatzvertrag gelten.“* (Erw.-Gr. 20 VRR)
- Auch kein Fernabsatzvertrag liegt vor, wenn online oder per Telefon lediglich ein Termin für die Dienstleistung eines Fachmanns reserviert wird (z.B. Friseur)



Fernabsatzvertrag - Einschränkung

- „... es sei denn, dass der Vertragsschluss nicht im Rahmen eines für den Fernabsatz organisierten Vertriebs- oder Dienstleistungssystems erfolgt...“ (§ 312c Abs. 1 BGB, Erw.-Gr. 20 VRR)
- Ein Fernabsatzsystem liegt vor, wenn der Unternehmer in seinem Betrieb die personellen, sachlichen und organisatorischen **Voraussetzungen** geschaffen hat, die notwendig sind, um **regelmäßig Geschäfte im Fernabsatz** zu bewältigen. Gelegentliche Bestellungen per E-Mail oder Telefon reichen nicht. (MüKo BGB, § 312b, Rn. 56)
- Nicht erfasst sein sollen Fälle, *„in denen Webseiten lediglich Informationen über den Unternehmer, seine Waren und/oder Dienstleistungen und seine Kontaktdaten anbieten“* (Erw.-Gr. 20 a.E. VRR)
- Onlineplattformen Dritter (Amazon, eBay reichen)



Vertragsgegenstände

Waren

Dienstleistungen

Digitale Inhalte

Lieferung
von
Wasser/G
as/Strom

Bewegliche
körperliche
Gegenstände (Art.
2 Nr. 3 VRR, §241a
BGB)

Leistungen, die in der Regel
gegen Entgelt erbracht
werden, z.B.
gewerbliche, kaufmännische,
handwerkliche oder
freiberufliche Tätigkeiten.
(Art. 57 AEUV)

(Hierzu sogleich)



(Haupt-)Vertragstypen der VRR

Kaufvertrag:

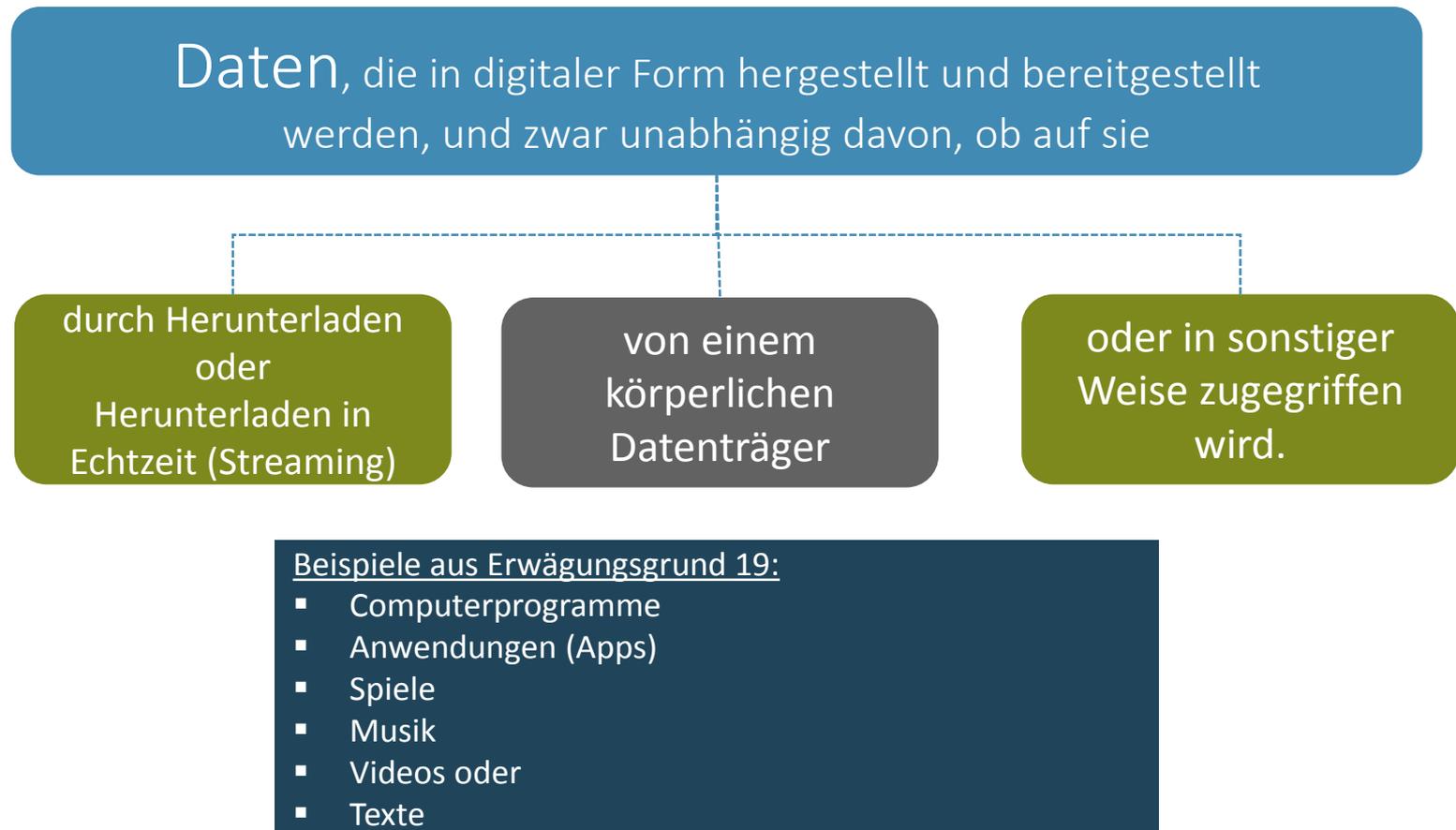
Jeder Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt (Art. 2 Nr. 5 VRR)

Dienstleistungsvertrag:

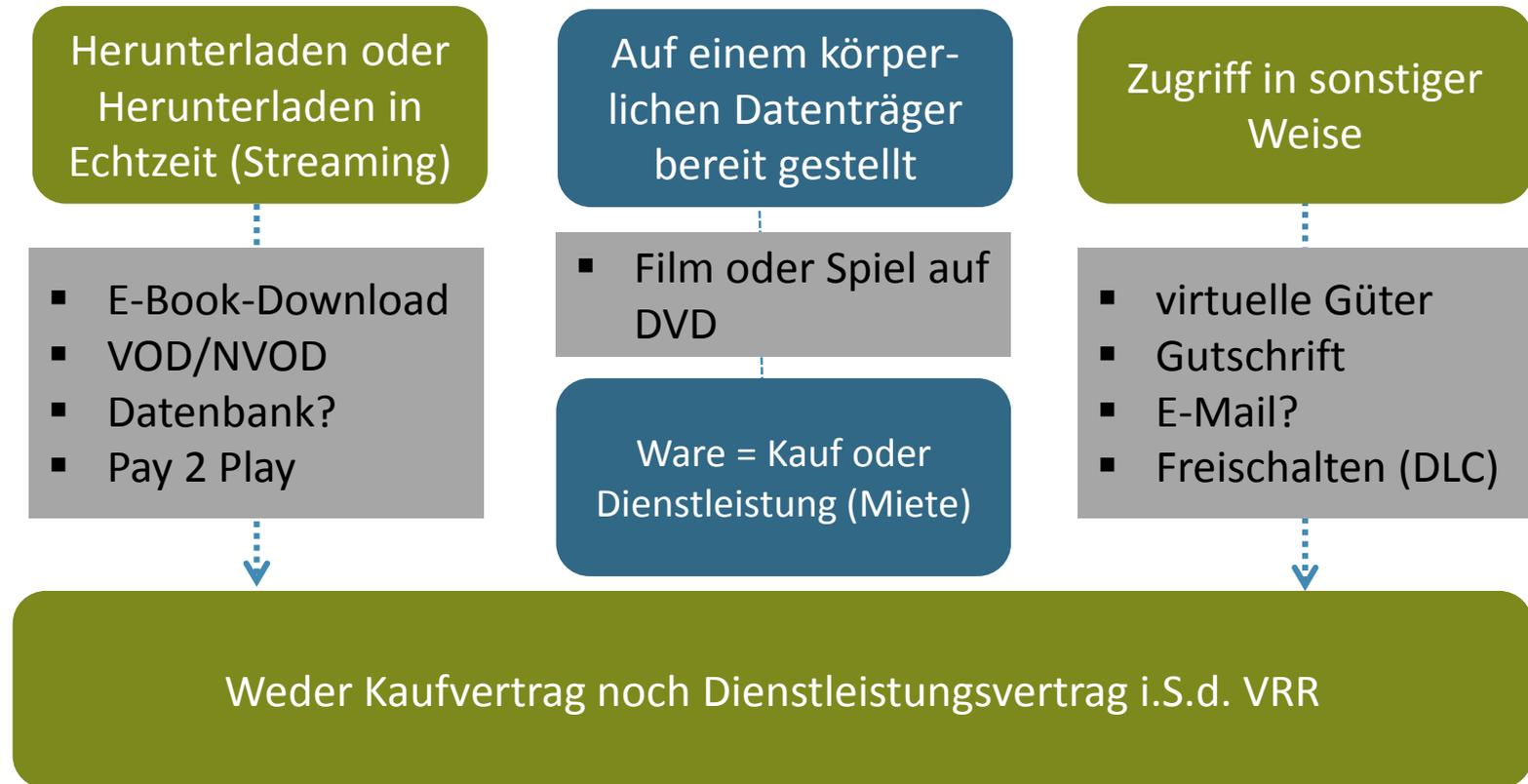
Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt (Art. 2 Nr. 6 VRR)



Digitale Inhalte: Art. 2 Nr. 11 VRR, Erwägungsgrund 19



Bereitstellung digitaler Inhalte: Vertragstypen



Neuer Vertragstyp der VRR

Vertrag „über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereit gestellt werden“ (vgl. z.B. Erwägungsgrund 19, Art. 9 Abs. 2 lit. c VRR)



Abgrenzungsfragen bei digitalen Inhalten

Beispiel Video on Demand (VOD):

- a) Pay-per-View: Bezahlung für den Einzelabruf eines bestimmten Films oder einer Serie
- b) Subscription-VOD: Nutzer bezahlt eine Monats- oder Jahresgebühr und kann sich im Gegenzug beliebig viele Filme, Serien etc. aus dem Angebot des Anbieters anschauen



Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

- Kapitel 3, d.h. §§ 312i und 312j BGB gelten nur, wenn sich der Unternehmer zum Zwecke des Abschlusses eines Vertrages über die *Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen* der Telemedien bedient (Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr).
- Nach § 1 Abs. 1 TMG sind Telemedien alle elektronischen Informations- und Kommunikationsdienste, soweit sie nicht (verkürzt) TK-Leistungen) sind.
- Typisches Telemedium sind z.B. Internetseiten



Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr

- Regelungsgehalt der Vorschriften über Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr - Überblick:
 - § 312i BGB regelt i.V.m Art. 246c EGBGB Informationspflichten und technische Bereitstellungspflichten, die B2B und B2C gelten
 - § 312j BGB regelt besondere Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr gegenüber Verbrauchern (Stichwort: „Buttonlösung“)



Zusammenfassung „Vertragstypen“ nach Regelungszusammenhang

Anwendbarkeit der Vorschriften im BGB

- Verbrauchervertrag
- Fernabsatzvertrag
- Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr

Vertragstypen der VRR, maßgeblich insbesondere bei den Regelungen zum Widerrufsrecht

- Kaufvertrag
- Dienstleistungsvertrag
- Vertrag über die Lieferung von digitalen Inhalten, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereit gestellt werden

Vertragstypen des BGB, z.B

- Kaufvertrag
- Mietvertrag
- Dienstvertrag
- Werkvertrag

Maßgeblich z.B. für
AGB-Kontrolle
(gesetzliches Leitbild)
oder Gewährleistung



Informationspflichten



Überblick Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen im elektronischen Geschäftsverkehr B2C

Wo geregelt?	§ 312d Abs. 1 BGB	§ 312i Abs. 1 Nr. 2 BGB	§ 312j Abs. 1 BGB	§ 312j Abs. 2 ff. EGBGB	§ 312f Abs. 2 BGB
Wann?	Vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers (Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB)	Vor Abgabe der Bestellung des Verbrauchers (§ 312i Abs. 1 Nr. 2 BGB)	Spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs (§ 312j Abs. 1 BGB)	Unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt	Innerhalb angemessener Frist nach Vertragsschluss, spätestens bei Lieferung (§ 312f Abs. 2 BGB)
Was?	Viele Einzelangaben (Art. 246a § 1 EGBGB)	u.a. Technische Schritte zum Vertragsschluss, Speicherung, Korrekturmöglichkeiten (Art. 246c EGBGB)	Zulässige Zahlungsmittel und etwaige Lieferbeschränkungen	u.a. wesentl. Eigenschaften der Waren od. Dienstleistung, Kosten, ggf. Laufzeit	Alle Angaben aus Art. 246a § 1 EGBGB, Bestätigung des Vertrages und Vertragsinhalt, AGB?
Wie?	Klar und verständlich und mediengerecht (Art. 246a § 4 EGBGB)	Klar und verständlich (§ 312i Abs. 1 Nr. 2 BGB)	Klar und verständlich	Klar und verständlich in hervorgehobener Weise	Auf einem dauerhaften Datenträger, lesbar, unter Nennung des Unternehmens

Informationspflichten nach § 312d Abs. 1 BGB
i.V.m. Art. 246a § 1 EGBGB



Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung I.

- Gilt auch für digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger geliefert werden (Art. 6 Abs. 2 VRR)
- „Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der zu erteilenden Informationen kommt es auf die konkrete Ware bzw. Dienstleistung an. Notwendig ist eine Beschreibung, aus der der Verbraucher die für seine Entscheidung maßgeblichen Merkmale entnehmen kann. Dies mag bei Bekleidung z.B. die Größe, Farbe und das Material der Textilien sein.“ (BT-Drucks. 17/12637 S. 74)



Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung II.

- Parallele Wertung zu § 5a Abs. 3 Nr. 1 UWG
- BGH, Urt. v. 19.02.2014 - Az. I ZR 17/13: In der Werbung für Elektrohaushaltsgeräte stellt die Angabe der Typenbezeichnung des jeweiligen Gerätes eine wesentliche Information dar, die nicht unterlassen werden darf. Der Verbraucher ist beim Vergleich von Angeboten auf eine eigene Prüfung angewiesen, die ihm nur ermöglicht wird, wenn er die genaue Typenbezeichnung des angebotenen Gerätes kennt.



Wesentliche Eigenschaften der Ware oder Dienstleistung III.

- Sondergesetzlich geregelte Angaben werden i.d.R. auch zu den wesentlichen Eigenschaften zählen, sind aber ohnehin zu beachten. Beispiele:
 - Textilkennzeichnungsverordnung (Verpflichtung zur Angabe des Gewichtsanteils der verwendeten Rohstoffe)
 - Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (ab dem, 13.12.20014 gelten online die gleichen Pflichten wie im Ladengeschäft)
 - Alterskennzeichen
 - Kosmetik-Verordnung
 - Energiekennzeichnungsverordnungen, z.B. für elektrische Haushalts- oder Fernsehgeräte (LG Ingolstadt, Urt. v. 19.06.2012 – Az. 1 HK O 924/12: Wird im Rahmen eines im Fernsehen ausgestrahlten Werbespots ein



Identität des Unternehmers

- Identität, beispielsweise seinen Handelsnamen
- die Anschrift des Ortes, an dem er niedergelassen ist
- seine Telefonnummer
- gegebenenfalls seine Telefaxnummer und E-Mail-Adresse sowie gegebenenfalls die Anschrift und die Identität des Unternehmers, in dessen Auftrag er handelt
- Weitergehende Informationen ergeben sich aus § 5 TMG



Exkurs: Tarif der Telefonnummer I.

- Art. 246a § 1 Nr. 2 EGBGB: Eine Telefonnummer muss angegeben werden.
- Art. 21 VRR: Verbraucher darf nicht verpflichtet sein, bei telefonischen Fragen „*im Zusammenhang mit dem geschlossenen Vertrag*“ mehr als den Grundtarif zu zahlen
- § 312a Abs. 5 BGB: „Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass der Verbraucher den Unternehmer *wegen Fragen oder Erklärungen zu einem zwischen ihnen geschlossenen Vertrag* über eine Rufnummer anruft, die der Unternehmer für solche Zwecke bereithält, ist unwirksam, wenn das vereinbarte Entgelt das Entgelt für die bloße Nutzung des Telekommunikationsdienstes übersteigt.“



Exkurs: Tarif der Telefonnummer II.

- Verpflichtung gilt nur für Fragen zum (geschlossenen) Vertrag (Gewährleistungsfragen, Rechnungsmonierung etc.)
- Unternehmer soll aus dem Betrieb einer (Vertrags-)Hotline keine Gewinne ziehen (BT-Drucks. 17/12637 S. 52)
- „teurere“ Servicenummern für nicht vertragsbezogene Fragen sind weiter zulässig
- Darf in den Anbieterangaben eine Mehrwertnummer angegeben werden, wenn zugleich eine weitere zum Grundtarif für Vertragsfragen angeboten wird?



Exkurs: Tarif der Telefonnummer III.

- Muss überhaupt eine Telefonnummer bei den Anbieterangaben angegeben werden?
- § 5 TMG: *„Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation mit ihm ermöglichen“*



Exkurs: Tarif der Telefonnummer IV.

- EuGH, Urt. v. 16.10.2008 - Az. C - 298/07:
 - „Diese Informationen müssen nicht zwingend eine Telefonnummer umfassen. Sie können eine elektronische Anfragemaske betreffen, über die sich die Nutzer des Dienstes im Internet an den Diensteanbieter wenden können, woraufhin dieser mit elektronischer Post antwortet.“
 - „Eine Kommunikation ist vielmehr dann als effizient anzusehen, wenn sie es erlaubt, dass der Nutzer angemessene Informationen innerhalb einer Frist erhält, die mit seinen Bedürfnissen oder berechtigten Erwartungen vereinbar ist.“
 - „Es trifft zu, dass eine elektronische Anfragemaske als unmittelbarer und effizienter Kommunikationsweg im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Buchst. c der Richtlinie angesehen werden kann, wenn der Diensteanbieter, (...), auf Anfragen der Verbraucher innerhalb von 30 bis 60 Minuten antwortet.“



Exkurs: Tarif der Telefonnummer V.

- LG Frankfurt/M., Urt. v. 2.10.2013 – Az. 2-03 O 445/12
 - „Die Kammer ist der Ansicht, dass die Einrichtung einer Telefonnummer als Mehrwertdienstenummer keine unmittelbare und effiziente Kommunikation zwischen Nutzer und Diensteanbieter ermöglicht, namentlich dann, wenn wie hier Kosten im Bereich der gerade noch zulässigen Höchstpreise gemäß § 66d TKG - hier bis zu 2,99 €/Minute - anfallen“
 - „Wird die Telefonnummer als Mehrwertdienstenummer eingerichtet, durch die die üblichen Kosten überschritten werden, kann dies Nutzer aufgrund der damit verbundenen Kosten von einer Kontaktaufnahme abhalten.“



Exkurs: Tarif der Telefonnummer VI.

- Beispiele zulässiger Rufnummern zum Grundtarif aus der Gesetzesbegründung (BT-Drucks. 17/12637 S. 52)
 - entgeltfreie Rufnummern,
 - ortsgebundene Rufnummern,
 - Rufnummern für mobile Dienste (015, 016 oder 017),
 - Rufnummern für Service-Dienste im Sinne von § 3 Nummer 8b TKG, wenn von dem Anbieter des Telekommunikationsdienstes für das Gespräch kein Entgelt an den Unternehmer abgeführt wird,
 - persönliche Rufnummern (0700) und
 - nationale Teilnehmerrufnummern (032)



Preise und Kosten I.

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB: den Gesamtpreis *der Waren oder Dienstleistungen* einschließlich aller Steuern und Abgaben, oder in den Fällen, in denen der Preis auf Grund der Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, die Art der Preisberechnung sowie gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und alle sonstigen Kosten, oder in den Fällen, in denen diese Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, die Tatsache, dass solche zusätzlichen Kosten anfallen können
 - Außerdem zu beachten: PAngV



Preise und Kosten II.

- Einzelne Pflichten (Auszug):
 - Angabe von Bruttopreisen (inkl. MwSt.)
 - Hinweis darauf, dass die Preise die MwSt. enthalten und ggf. dass zusätzliche Versandkosten anfallen und deren Höhe



Adidas Fußballschuhe 11Questa FG

Der 11questa im Look des 11pro bietet exzellente Passform vom ersten Tag an.

35,95 € *
statt 44,95 € **



* inkl. MwSt., kostenfreier Standard Versand in D ab 20 EUR Bestellwert, zzgl. Versandkosten ins Ausland

** Letzte vom Hersteller veröffentlichte unverbindliche Preisempfehlung

Preise und Kosten III.

- Einzelne Pflichten (Auszug):
 - Angabe des Grundpreises (§ 2 PAngV), gilt auch **schon bei Werbung** mit Preisen



Preis: 6,95 €
Preis pro Liter: 27,80 €
inkl. 19% MwSt. zzgl. Versand

- Versandkosten im Einzelnen, und zwar für jedes Land, in das der Versand angeboten wird. Der Hinweis „Versandkosten ins Ausland auf Anfrage.“ ist nicht ausreichend.

Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 5 EGBGB

im Falle eines unbefristeten Vertrags oder eines Abonnement-Vertrags den Gesamtpreis; dieser umfasst die pro Abrechnungszeitraum anfallenden Gesamtkosten und, wenn für einen solchen Vertrag Festbeträge in Rechnung gestellt werden, ebenfalls die monatlichen Gesamtkosten; wenn die Gesamtkosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können, ist die Art der Preisberechnung anzugeben,

Das neue iPad Air 2 WiFi 16GB mit 24 Monaten BILDplus Premium

Apple iPad Air 2 WiFi 16GB	489,00 €
24 Monate BILDplus Premium inkl. BUNDESLIGA bei BILD	239,76 € ²
<hr/> Gesamtwert	<hr/> 728,76 € ³
Ersparnis	200,76 €
Ihr Preis	528,00 € ⁴
<hr/> 24 Monate lang nur 22,00 € ¹	

nur
€ 22,-
pro Monat¹

Bestell- und lieferbar
ab dem 18. November 2014
JETZT VORANMELDEN!

Berechnungsgrundlage:

- Als *sachliche Gründe* für diese Form der Preisangabe kommen z.B. Wahlmöglichkeiten des Kunden in Betracht:
 - Z.B. Bestellung von Lebensmittelkisten mit wechselndem Preis und Inhalt
 - unterschiedlichen Materialien
 - Wahl zwischen Lieferung oder Abholung
 - Kostenfaktoren eines Mobilfunkvertrags.
 - Auch Angaben über die Kosten bei nicht erfolgtem Verbrauch von Guthaben in Onlinespiel = Verfall
 - Angaben über ggf. sonstigen laufende Kosten



Kosten für die Nutzung des Fernkommunikationsmittels

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 6 EGBGB: „die Kosten für den Einsatz des für den Vertragsabschluss genutzten Fernkommunikationsmittels, sofern dem Verbraucher Kosten berechnet werden, die über die Kosten für die bloße Nutzung des Fernkommunikationsmittels hinausgehen“
 - Gemeint sind hier Kosten über dem Grundtarif (vgl. BT-Drucks. 17/12637 S. 74), z.B. Bestellhotline über eine Mehrwertnummer



Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen I.

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB: „die Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen, den Termin, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern oder die Dienstleistung erbringen muss, und gegebenenfalls das Verfahren des Unternehmers zum Umgang mit Beschwerden“
- Allerdings *„sind im Rahmen der Richtlinie Informationen zu den Zahlungs-, Lieferungs- und Leistungsbedingungen sowie zum Verfahren zum Umgang mit Beschwerden nur dann explizit anzugeben, wenn diese im Vergleich zur gängigen Marktpraxis Nachteile für die Verbraucher mit sich bringen.“* (Guidance der Kommission, S. 32)



Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen II.

- „*Termin*, bis zu dem der Unternehmer die Waren liefern“. Bedeutet das, dass ein Termin nach dem Kalender benannt werden muss?
- Nein. Die Benennung eines Zeitraums ist ausreichend.
 - Sofort versandfertig, Lieferfrist 1-3 Werkzeuge
- „Der Unternehmer muss nicht zwangsläufig einen bestimmten Kalendertag angeben, weil dies in der Praxis nicht immer realisierbar ist.“ (Guidance der Kommission, S. 33)
- Angaben wie „in der Regel“ oder „ca.“ sind dagegen (weiterhin) unzulässig



Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen III.

- Beispiele für Zahlungsbedingungen, die besonders zu erläutern sind (Guidance der Kommission, S. 33):
 - Zahlung über die Telefonrechnung des Verbrauchers.
 - Bei Abonnement-Verträgen, beispielsweise für Online-Videospiele, die Bedingung, dass der Unternehmer die Angaben zu den Zahlungsmitteln (wie Kreditkartendaten), die ihm der Verbraucher zum Zeitpunkt des erstmaligen Abonnementabschlusses übermittelt hat, auch für die Abrechnung späterer Käufe nutzt, ohne den Verbraucher zur erneuten Eingabe der Daten aufzufordern. (Guidance der Kommission, S. 33)



Bestehen eines gesetzlichen Mängelhaftungsrechts für Waren

- Klauselvorschlag: „Dem Kunden stehen die gesetzlichen Gewährleistungsrechte zu.“ Ausreichend?
- „Der Verkäufer sollte im Rahmen seiner Pflicht, den Verbraucher auf das Bestehen des gesetzlichen Gewährleistungsrechts hinzuweisen, angeben, dass er für jede Vertragswidrigkeit, die binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsgutes offenbar wird, haftet, und dass der Verbraucher aufgrund nationaler Rechtsvorschriften möglicherweise über weitere Rechte verfügt.“ (Guidance der Kommission, S. 34)
- Preisfrage: Was ist mit Downloads?



gegebenenfalls das Bestehen und die Bedingungen von Kundendienst, Kundendienstleistungen und Garantien

gegebenenfalls bestehende einschlägige Verhaltenskodizes



Laufzeit und Kündigung des Vertrages

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 11 EGBGB: „gegebenenfalls die Laufzeit des Vertrags oder die Bedingungen der Kündigung unbefristeter Verträge oder sich automatisch verlängernder Verträge“
- Beispiele (Guidance der Kommission, S. 35)
 - anfallende Kosten;
 - Kündigungsmodalitäten, insbesondere die Frist und die Form der Übermittlung der Kündigung (z. B. E-Mail oder Postanschrift)



Mindestdauer der Verpflichtung des Verbrauchers

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 12 EGBGB: „gegebenenfalls die Mindestdauer der Verpflichtungen, die der Verbraucher mit dem Vertrag eingeht“
- Beispiele (Guidance der Kommission, S. 35)
 - Beispielsweise kann ein Mobiltelefonvertrag mit einer 24-monatigen Laufzeit eine Mindestlaufzeit von sechs Monaten beinhalten, die im Falle einer vorzeitigen Kündigung in Rechnung gestellt wird.



Kaution und finanzielle Sicherheiten

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 13 EGBGB: „gegebenenfalls die Tatsache, dass der Unternehmer vom Verbraucher die Stellung einer Kaution oder die Leistung anderer finanzieller Sicherheiten verlangen kann, sowie deren Bedingungen“
- Hiervon umfasst ist z.B. die Information über die Sperrung eines Betrags auf der Kredit- oder Debitkarte des Verbrauchers (vgl. BT-Drucks. 17/12637 S. 74)



Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Funktionsweise (Art. 6 Abs. 1 lit r VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 14 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls die Funktionsweise digitaler Inhalte, einschließlich anwendbarer technischer Schutzmaßnahmen für solche Inhalte

„... muss gegebenenfalls über die Funktionsweise digitaler Inhalte, d. h. darüber informiert werden, wie die digitalen Inhalte verwendet werden können.“ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73)



Erwägungsgrund 19 VRR zur Funktionsweise

Der Begriff der Funktionsweise sollte sich darauf beziehen, wie digitale Inhalte verwendet werden können

etwa für die
Nachverfolgung des
Verhaltens des
Verbrauchers

das Vorhandensein bzw.
Nichtvorhandensein von
technischen
Beschränkungen, z.B. DRM
oder Regionalcodierung



Hinweise der EU-Kommission zur Funktionsweise

- Sprache
- Länge, Dauer (z.B. eines Films)
- Dateityp und Dateigröße
- Auflösung
- Zugriffsart (Stream, Download o.ä.)
- Zugangserfordernisse, Updates
- Tracking
- Anforderungen an die Internetverbindung
- Geografische Beschränkungen, DRM
- Erforderlichkeit zusätzlicher „Einkäufe“



Spezifische Informationspflichten für digitale Inhalte – Interoperabilität (Art. 6 Abs. 1 lit s VRR, Art. 246a Abs. 1 Nr. 15 EGBGB)

Es ist zu informieren über: Gegebenenfalls soweit wesentlich, Beschränkungen der Interoperabilität und der Kompatibilität digitaler Inhalte mit Hard- und Software, soweit diese Beschränkungen dem Unternehmer bekannt sind oder bekannt sein müssen

„... die standardmäßige Umgebung von Hard- und Software, mit der die digitalen Inhalte kompatibel sind, abgestellt, etwa das Betriebssystem, die notwendige Version und bestimmte Eigenschaften der Hardware “ (BT-Drucks. 17-12637, S. 73, siehe auch Erwägungsgrund 19)



Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren

- Rechtliche Vorgaben:
 - Art 246a § 1 Abs. 1 Nr. 16 EGBGB: „gegebenenfalls, dass der Verbraucher ein außergerichtliches Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren, dem der Unternehmer unterworfen ist, nutzen kann, und dessen Zugangsvoraussetzungen“



Informationen über das Widerrufsrecht

- Art 246a § 1 Abs. 2 und 3 EGBGB



Informationspflichten nach § 312i Abs. 1 Nr. 2
BGB i.V.m. Art. 246c EGBGB



Weitere Informationspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr

- Informationspflichten aus Art. 246c EGBGB, nämlich
 - Technische Schritte, die zum Vertragsschluss führen
 - Wird der Vertragstext gespeichert und ist er dem Kunden zugänglich
 - Wie können Eingabefehler erkannt und berichtigt werden
 - Welche Sprachen stehen für den Vertragsschluss zur Verfügung
 - Verhaltenskodizes, denen sich der Unternehmer unterwirft



Vertragsschluss und technische Schritte I.

- Beispiel:

Vertragsschluss bei Bestellungen über unseren Onlineshop

Die Präsentation der Waren in unserem Onlineshop ist kein verbindliches Angebot an den Kunden, sondern nur ein unverbindlicher Onlinekatalog.

Die Absendung der Bestellung des Kunden stellt ein Angebot zum Abschluss eines Kaufvertrages über die in der Bestellung enthaltenen Waren zu den mit der Bestellung übermittelten Konditionen dar.

Nach Eingang der Bestellung schickt C dem Kunden eine E-Mail, die den Eingang der Bestellung bei C bestätigt und deren Einzelheiten aufführt (Bestellbestätigung). Diese Bestellbestätigung stellt noch keine Annahme des Angebotes des Kunden dar, sondern soll diesen lediglich darüber informieren, dass die Bestellung bei C eingegangen ist.

Ein Kaufvertrag kommt erst zustande, wenn C die bestellte Ware an den Kunden versendet und den Versand an den Kunden mit einer zweiten E-Mail (Versandbestätigung) bestätigt, spätestens mit Anlieferung der Ware beim Kunden.



Vertragsschluss und technische Schritte II.

- Kann bei Zahlung auf Vorkasse der Vertragsschluss mit Zusendung der Ware erfolgen?
- OLG Frankfurt (Beschluss v. 29.8.2012, 6 W 84/12):
 - Nein, denn eine solche Regelung führt zu einer unangemessenen Benachteiligung der Kunden, „weil diese ihre Zahlung zu einem Zeitpunkt veranlassen müssen, in denen noch gar kein Vertrag zwischen den Parteien besteht. Dies ist mit wesentlichen Grundgedanken des allgemeinen Schuldrechts nicht vereinbar (§ 307 Abs. 2 Nr. 1 BGB). Da die Bedingung für die Vertragsannahme der Antragsgegnerin aus den o. g. Gründen erst mit Zahlungseingang eintritt, wird der Kunde gezwungen, ihr den Kaufpreis zu überweisen oder zu übersenden, obwohl noch gar kein Vertrag zustande gekommen ist.“



Vertragsschluss und technische Schritte III.

- Reicht der Verweis auf die AGB eines Plattformbetreibers? Z.B.: „Der Vertragsschluss richtet sich nach `§6 Angebotsformate und Vertragsschluss` der Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Nutzung der deutschsprachigen eBay-Dienste.“
- Nein: Z.B. OLG Hamm (Urt. v. 11.03.2014 - 4 U 127/13) a.A. LG Frankenthal (Urt. v. 14.02.2008 - 2 HK O 175/07)



Kaufen

Hinweis: Wenn Sie auf **Kaufen** klicken, gehen Sie einen rechtsverbindlichen Vertrag mit dem Verkäufer ein.



Speicherung des Vertragstextes I.

- Was ist der Vertragstext?
- Die Bestellung des Kunden, ggf. zuzüglich der AGB
- Beispielsklausel Teil 1:
 - Der Vertragstext (die Bestellung) eines Kunden wird von uns gespeichert. Dieser gespeicherte Vertragstext ist für den Kunden jedoch nicht zugänglich. Der Käufer hat aber die Möglichkeit, den Vertragstext seiner Bestellung entsprechend den nachfolgenden Regelungen zu archivieren:
 - Der Kunde kann diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen im Onlineshop jederzeit in der jeweils aktuellen Fassung einsehen; veraltete Fassungen werden dort nicht vorgehalten. Der Kunde kann dieses Dokument ferner ausdrucken oder speichern, z.B. indem er die üblichen Funktionen seines Programms zum Betrachten von Internetseiten (=Browser: dort meist "Datei" -> "Drucken" bzw. "Speichern unter") nutzt.



Speicherung des Vertragstextes II.

- Beispielsklausel Teil 2:
 - Der Kunde kann zusätzlich die Daten seiner Bestellung archivieren, indem er bei einer Bestellung im Onlineshop die auf der letzten Seite des Bestellablaufs im Onlineshop zusammengefassten Daten mit Hilfe der Funktionen seines Browsers ausdruckt bzw. speichert oder der Käufer wartet die Bestell- und Vertragsbestätigung ab, die wir dem Kunden zusätzlich per E-Mail nach Abschluss seiner Bestellung an die von ihm angegebene E-Mail-Adresse zukommen lassen. Diese E-Mail enthält noch einmal die Daten der Bestellung des Käufers und diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und lässt sich ausdrucken bzw. mit dem E-Mail-Programm des Käufers abspeichern.



Korrekturmöglichkeiten I.

Ihre Bestellung		
Anz.	Artikel	Preis
1 x ändern	[SONAX] ScheibenEnteiser (500 ml) SONAX Scheibenenteiser taut sekundenschnell zugefrorene Scheiben auf. Schützt vor Wiedervereisung und sorgt rundum für klare Sicht. Macht Eiskratzer überflüssig und verhindert dadurch verkratzte Scheiben! <u>Eigenschaften:</u> mit Glycerin Inhalt: 500ml Lieferzeit: 1-2 Werktage	5,99 €
		Zwischensumme: 5,99 €
		Versandkosten: 5,95 €
		inklusive 19 % MwSt.: 1,91 €
		Summe: 11,94 €

Rechnungsinformationen

Rechnungsadresse:

Herr Fabian Laucken
Schönhauser Allee 10-11
10119 Berlin
Deutschland
[ändern](#)

Zahlungsweise:

auf Rechnung
[ändern](#)

Versandinformationen

Versandadresse:

Herr Fabian Laucken
Schönhauser Allee 10-11
10119 Berlin
Deutschland
[ändern](#)



Korrekturmöglichkeiten IV.

„Informationen zum Erkennen von Eingabefehlern und zu deren Berichtigung bei eBay

A nutzt bei eBay ausschließlich das Angebotsformat „Sofort-Kaufen“. Nachdem der Kunde bei diesem Angebotsformat bei dem jeweiligen Artikel die Schaltfläche „Sofort-Kaufen“ angeklickt hat, gelangt er auf eine weitere mit „überprüfen und kaufen“ überschriebene Seite. Dort hat er die Möglichkeit, seine Bestellung nochmals zu überprüfen, bevor er diese verbindlich durch Klick auf die Schaltfläche „Kaufen“ auslöst. Sofern der Kunde seine Bestellung korrigieren möchte hat er die Möglichkeit, die Transaktion durch Betätigen der Zurückgehen-Taste seines Browsers abzurechnen und so wieder auf die ursprüngliche Artikelseite zu gelangen. Dort kann er dann Korrekturen direkt auf der Artikelseite in den entsprechenden Eingabefeldern (z.B. Größe, Farbe, Stückzahl o.ä.) vornehmen und danach durch neuerlichen Klick auf die Schaltfläche „Sofort-Kaufen“ den Bestellvorgang wieder starten.“



Informationspflichten nach § 312j Abs. 1 BGB



§312j Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr (Buttonlösung)



Informationspflicht bei Beginn des Bestellvorgangs (Abs. 1)



Informationspflicht unmittelbar vor der Bestellung (Abs. 2)



Buttonlösung (besondere Form nach Abs. 3 und 4)

Webseiten für den elektronischen Geschäftsverkehr

Apps?

- (+)
- Nur B2B?
- (-) aber deutliche Kennzeichnung erforderlich
- Unentgeltliche Internetseiten?
- (-)



§312 j Abs. 1 Information über Zahlungsmittel:

„...spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs klar und deutlich anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden.“

- Wann beginnt der Bestellvorgang?
 - Wohl bei dem Einlegen in den Warenkorb (entsprechend der Versandkosten-Entscheidung des BGH (GRUR 2008, 84 zur PAGV)
- Information über Zahlungsmittel:
 - Best Practice: Link:

Amazon Zahlungsarten

Amazon.de VISA Karte

Kreditkarten

Gutscheine

Rechnung

Bankeinzug

Amazon Currency Converter



Wie geht man mit der Bonitätsauskunft um?

Gesetzesbegründung:

„Absatz 1 setzt Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie um. Wegen des sachlichen Zusammenhangs zu den Informationspflichten des Unternehmers im elektronischen Geschäftsverkehr bei Verbraucherverträgen wird er in § 312i eingefügt. Der Unternehmer hat auf Webseiten, die für den elektronischen Geschäftsverkehr mit Verbrauchern bestimmt sind, künftig spätestens bei Beginn des Bestellvorgangs anzugeben, ob Lieferbeschränkungen bestehen und welche Zahlungsmittel akzeptiert werden. Er muss hierbei angeben, welche Zahlungsmittel er nach seinem Geschäftsmodell im Allgemeinen akzeptiert (z. B. Kauf auf Rechnung, vorherige Überweisung, Lastschrift, Zahlung per Kreditkarte). Hiervon zu unterscheiden ist die Frage, ob der Unternehmer bereit ist, dem Kunden im konkreten Einzelfall jedes der angegebenen Zahlungsmodelle vorbehaltlos einzuräumen. Dem Unternehmer muss es auch zukünftig möglich sein, insbesondere die Zahlung auf Rechnung, bei der er in Vorleistung tritt, von einer vorherigen Bonitätsprüfung abhängig zu machen. Eine solche Bonitätsprüfung kann aber nicht bereits zu Beginn des Bestellvorgangs erfolgen.“



Leitfaden Kommission: Zahlungsbedingungen

- Beispiele für **Zahlungsbedingungen**, die dem Verbraucher besonders klar erläutert werden sollten, sind:
 - *Zahlung über die Telefonrechnung des Verbrauchers.*
 - *Bei Abonnement-Verträgen, beispielsweise für Online-Videospiele, die Bedingung, dass der Unternehmer die Angaben zu den Zahlungsmitteln (wie Kreditkartendaten), die ihm der Verbraucher zum Zeitpunkt des erstmaligen Abonnementabschlusses übermittelt hat, auch für die Abrechnung späterer Käufe nutzt, ohne den Verbraucher zur erneuten Eingabe der Daten aufzufordern.*
 - *Zahlungen unterliegen der Zahlungsdiensterichtlinie 2007/64/EG (siehe auch Abschnitt 9 bezüglich Artikel 19 über Entgelte für die Verwendung bestimmter Zahlungsmittel). Gemäß Artikel 54 Absatz 1 der Richtlinie ist die Zustimmung des Zahlers in der folgenden Form erforderlich: „1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Zahlungsvorgang nur dann als autorisiert gilt, wenn der Zahler dem Zahlungsvorgang zugestimmt hat. Der Zahler kann einen Zahlungsvorgang entweder vor oder — sofern zwischen dem Zahler und seinem Zahlungsdienstleister so vereinbart — nach der Ausführung autorisieren“.*



Informationspflichten nach § 312j Abs. 2 ff. BGB



Informationspflicht unmittelbar vor der Bestellung (Abs. 2)

- Verbrauchervertrag eine **entgeltliche** Leistung zum Gegenstand
- unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt (also später als Abs. 1)
 - =Moment, in dem die Bestellung abschließend auf den Weg gebracht wird, und nicht der Beginn des Bestellprozesses. Eine dazwischentretende Abfrage oder Erteilung weiterer Informationen unterbricht den direkten zeitlichen Zusammenhang und führt zur Unwirksamkeit der Informationsangabe



Information unmittelbar vor der Bestellung

- „Bei einem Verbrauchervertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand hat, muss der Unternehmer dem Verbraucher die (folgenden) Informationen (...) unmittelbar bevor der Verbraucher seine Bestellung abgibt, klar und verständlich in hervorgehobener Weise zur Verfügung stellen.“ (§ 312j Abs. 2 BGB)
 - Wesentliche Eigenschaften
 - Preis sowie evtl. Zusatzkosten etc.
 - Laufzeit des Vertrages und Mindestdauer der Verpflichtung, die der Verbraucher erfasst
 - Nicht explizit genannt sind Funktionsweise und Interoperabilität eines digitalen Inhalts, die aber in der Regel zu den wesentlichen Eigenschaften gehören dürften



Fall: Der Schirm:



OLG Hamburg, Beschluss vom 13.08.2014, Az. 5 W 14/14
§ 4 Nr. 11 UWG; § 312g Abs. 2 BGB; Art. 248 § 1 Abs. 1 Nr. 4 EGBGB

OLG Hamburg:

Welches die „wesentlichen Merkmale“ einer Ware sind, bedarf einer wertenden Betrachtung im Einzelfall. Die Beantwortung dieser Frage kann nicht allgemein erfolgen, sondern hängt *möglicherweise auch davon ab, auf welche Weise und in welcher Detailgenauigkeit der Anbieter selbst seine Ware in seinem Online-Shop anpreist*. Für das Angebot von „Bekleidung“ wird insoweit die Angabe von “Material, Farbe, Schnitt, Größe und Waschbarkeit” für erforderlich gehalten (Palandt/Grüneberg, BGB, 72. Aufl., Art. 246 EGBGB § 1 Rdn. 5 m.w.N.).



OLG Hamburg:

Die Antragsgegnerin selbst hat im Rahmen ihrer Produktbeschreibung des angebotenen Sonnenschirms Angaben z.B. dazu gemacht, dass der Stoff zu 100% aus Polyester bestehe, wetterfest, verrottungsfest und lichtecht sowie von Natur aus stark wasserabstoßend sei. Sie hat neben den Abmessungen weiter ausgeführt, das Gestell bestehe aus einem sehr stabilen, pulverbeschichteten, anthrazitgrauen Aluminium. Weiterhin hat die Antragsgegnerin den exzellenten Lichtschutz sowie den Lichtschutzfaktor betont.



OLG Hamburg:

Vor dem Hintergrund der eigenen Produktbeschreibung der Antragsgegnerin, die einen verlässlichen Rückschluss darauf zulässt, welche Merkmale der Ware zumindest sie selbst für wesentlich hält, genügen ihre Angaben im Rahmen des Bestellvorgangs entgegen der Auffassung des Landgerichts den gesetzlichen Vorgaben aus § 312g Abs.2 BGB nicht bzw. nicht vollständig. Sie sind vielmehr im Vergleich zu den aussagekräftigen Angaben in der Produktinformation relativ farblos.



OLG Hamburg:

Der Name des Produkts verkörpert keine wesentliche Eigenschaft. Der Preis und die Lieferzeit sind Angaben, die nicht unter Art. 246 § 1 Nr. 4 EGBGB, sondern unter andere Untergliederungen der genannten Vorschrift fallen. Die Maße, die Form und die Farbe des Sonnenschirms beschreiben seine „wesentlichen Merkmale“ hingegen nur unzureichend. Aus Sicht der angesprochenen Verkehrskreise stellen daneben z.B. *das Material des Bezugstoffs und das Material des Gestells einen wesentlichen Entscheidungsfaktor dar, da davon - neben der allgemeinen Haltbarkeit des Produkts - einerseits z.B. die Regenbeständigkeit und andererseits eine leichte Transportmöglichkeit sowie die Standsicherheit abhängt.*

Welches die „wesentlichen Merkmale“ eines Sonnenschirms im Einzelnen sind, hat der Senat aus Anlass des vorliegenden Rechtsstreits indes nicht abschließend zu entscheiden.



Was sind wesentliche Merkmale i.S.d. Norm?

Sind auf der Bestellseite über dem Bestell-Button genauso umfangreiche Informationen zu erteilen wie auf Produktseiten beschrieben ?

- GD der Kommission: nicht explizit aber wohl inhaltsgleich mit UGP-RL so Auffassung zu Art. 6 I a)
- a. A.: *Föhlisch/Hoeren*, CR 2014, 242, 243
verschiedene Schutzgegenstände, deshalb rudimentärer



Eigene Tendenz:

- Unmittelbarer Verweis in Art. 8 auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a... (Art. 246 § 3)
- Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den Verbraucher zur Zahlung verpflichtet, weist der Unternehmer den Verbraucher klar und in hervorgehobener Weise, und unmittelbar bevor dieser seine Bestellung tätigt, auf die in Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben a, e, o und p genannten Informationen hin.
- Deshalb wohl identisch aber: Begriff ist situativ (dynamisch) und daher hier inhaltsverschieden
- M.E. Zielkonflikt zwischen Unmittelbarkeit, Klarheit und Vollständigkeit führt dazu, dass reduzierte Darstellung wesentlich ist.



Parallele:

(3) Werden durch das für die Geschäftspraxis verwendete Kommunikationsmedium räumliche oder zeitliche Beschränkungen auferlegt, so werden diese Beschränkungen und alle Maßnahmen, die der Gewerbetreibende getroffen hat, um den Verbrauchern die Informationen anderweitig zur Verfügung zu stellen, bei der Entscheidung darüber, ob Informationen vorenthalten wurden, berücksichtigt.

(4) Im Falle der Aufforderung zum Kauf gelten folgende Informationen als wesentlich, sofern sie sich nicht unmittelbar aus den Umständen ergeben:

a) die wesentlichen Merkmale des Produkts in dem für das Medium und das Produkt angemessenen Umfang;

Gem. Art. 7 Abs. 3 der UGP-RL und § 5a Abs. 2 UWG sind medienimmanente Beschränkungen bei der Frage der Wesentlichkeit zu berücksichtigen. Maßgeblich ist darauf abzustellen, an welchen Informationen der Interessent in der konkreten Situation ein schützenswertes Interesse hat. Es reicht unter Berücksichtigung der räumlichen und zeitlichen Beschränkungen des verwendeten Werbemediums aus, den potenziellen Teilnehmern diejenigen Informationen zu geben, für die bei ihm nach den Besonderheiten des Einzelfalls schon zum Zeitpunkt der Werbung ein aktuelles Aufklärungsbedürfnis besteht (Vgl. BGH GRUR 2008, 724, 725 Rn. 11 Transparenz bei Werbung mit Gewinnspiel)



Buttonlösung § 312 j BGB

- Bei einem **Verbrauchervertrag** im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine **entgeltliche Leistung des Unternehmers** [...]
- (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

Zahlungspflichtig bestellen



Fälle:

- „*Jetzt verbindlich anmelden! (zahlungspflichtiger Reisevertrag)*“ (LG Berlin VuR 2013, 474).
- „*Jetzt anmelden*“ (AG Mönchengladbach BeckRS 2013, 14741) oder „weiter“ (Begr RegE, BT-Drucks 17/ 7745 S 12).
- „*Bestellung abschicken*“ (OLG Hamm CR 2014, 326),
- „*bestellen*“ oder „*Bestellung abgeben*“ (Zahlungspflicht fehlt)
- „*jetzt kostenlos testen*“ unzureichend (LG München I K&R 2013, 753). Wenn eine zunächst unverbindliche Leistung (z.B. einmonatige Testmitgliedschaft) automatisch eine Kostenpflicht folgt.

- . „Kostenpflichtigen Vertrag schließen“ ausreichend, da sie eine finanzielle Verpflichtung eindeutig erkennen lassen (Begr RegE, BT-Drucks 17/ 7745 S 12). = Zulässig
- Unklar (wohl -): „verbindlich herunterladen“ (Alexander NJW 2012, 1985, 1988).





Kaufen

soll nach hingegen nach RegE, BT-Drucks 17/ 7745 S 12 zulässig sein (Vorsicht!) so auch: „Jetzt kaufen“, (GD der Kommission).

„Onlineauktionen“:

unterfallen als Telemedien grundsätzlich der Definition des elektronischen Geschäftsverkehrs nach § 312i Abs 1 und verwenden typischerweise eine Schaltfläche um ein auf die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gerichtetes Gebot abzugeben.

Laut Begründung sollen hier die Formulierungen „Gebot abgeben“ oder „Gebot bestätigen“ ausreichen (Begr RegE, BT-Drucks 17/ 7745 S 12).

Gebot

ist vertragsrechtlich ein auf Abschluss eines Vertrags gerichtetes Angebot des Bieters

Sofortkauf

gelten, bei dem ein Vertrag zum Fixpreis zustande kommt. Dies entspricht faktisch einer Onlinebestellung unter Verwendung einer Schaltfläche, so dass § 312j Abs. 3 S 2 greift.



Amtsgericht Köln, 142 C 354/13

Challenge

Die Klägerin (Verlag) vertreibt einen monatlich erscheinenden ZV-Kalender und tritt an potenzielle Kunden über ihre Webseite und Plattformen wie www.immoscout24.de (etc.) heran. Der Beklagte hinterließ seine Kontaktdaten bei der Klägerin (Rückrufbitte), die ihn daraufhin anrief. Die Klägerin informierte den Beklagten über den Zwangsversteigerungskalender, die Preisstruktur und die Kündigungsmöglichkeiten. Der Beklagte äußerte den Wunsch den Kalender zu beziehen. Die Klägerin versandte sodann eine Angebotsmail an den Beklagten. Diese Mail hat folgenden beispielhaften Inhalt: „



Amtsgericht Köln, 142 C 354/13

„Vielen Dank für das nette Gespräch und die Entscheidung für unseren vom Verbraucherschutz ausgezeichneten Versteigerungskalender WJA: 512-monatiges Abonnement Schleswig Holstein/ Hamburg (print) für 198,00 Euro (der Preis versteht sich inkl. MwSt. und Versand).

Mit Ihrer Bestellung erklären Sie die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung und das Einverständnis mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (es folgt ein Link)

ZUM BESTELLEN UND KAUFEN NUR NOCH EINE BESTELLMAIL.

KLICKEN SIE HIERZU AUF FOLGENDEN LINK: (es folgt ein Link)

SOLLTE DER LINK NICHT FUNKTIONIEREN klicken Sie bitte auf „ANTWORTEN“ mit folgendem Text: „Hiermit bestätige ich die Bestellung“ und ihr Versteigerungskalender WJA ist auf dem Weg zu Ihnen. Die Rechnung liegt der ersten Ausgabe bei.



Amtsgericht Köln, 142 C 354/13

- Die Klägerin (Verlag) vertreibt einen monatlich erscheinenden ZV-Kalender und tritt an potenzielle Kunden über ihre Webseite und Plattformen wie www.immoscout24.de (etc.) heran. Der Beklagte seine Kontaktdaten bei der Klägerin (Rückrufbitte), die ihn daraufhin anrief. Die Klägerin informierte den Beklagten über den Zwangsversteigerungskalender, die Preisstruktur und die Kündigungsmöglichkeiten. Der Beklagte äußerte den Wunsch den Kalender zu beziehen. Die Klägerin versandte sodann eine Angebotsmail an den Beklagten. Diese Mail hat folgenden beispielhaften Inhalt: „

„Vielen Dank für das nette Gespräch und die Entscheidung für unseren vom Verbraucherschutz ausgezeichneten Versteigerungskalender WJA: 12-monatiges Abonnement Schleswig Holstein/ Hamburg (print) für 198,00 Euro (der Preis versteht sich inkl. MwSt. und Versand). Mit Ihrer Bestellung erklären Sie die Kenntnisnahme der Widerrufsbelehrung und das Einverständnis mit unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen (es folgt ein Link)

ZUM BESTELLEN UND KAUFEN NUR NOCH EINE BESTELLMAIL.

KLICKEN SIE HIERZU AUF FOLGENDEN LINK: *(es folgt ein Link)*

SOLLTE DER LINK NICHT FUNKTIONIEREN klicken Sie bitte auf „ANTWORTEN“ mit folgendem Text: „Hiermit bestätige ich die Bestellung“ und ihr Versteigerungskalender WJA ist auf dem Weg zu Ihnen.

„Hiermit bestätige ich die Bestellung“ folgt.



Begründung des Gerichts

„Zum Bestellen und Kaufen fehlt nur eine Bestellmail“ genügt nicht den gesetzlichen Vorgaben des § 312 g Abs. 3 Satz 2 BGB; denn es werden in ihr lediglich zwei Formen der Willenserklärung miteinander verknüpft nämlich „Bestellen und Kaufen“;

es fehlt die Hervorhebung des Bindungswillens durch Begriffe wie z.B. „kosten- oder zahlungspflichtig“, „bindend“ oder „zu diesem Preis“.

Alleine dem Wort „Kaufen“ ist der Bindungscharakter der Willenserklärung nicht mit der erforderlichen Eindeutigkeit zu entnehmen. Dass aber die Verwendung der Begriffe Bestellen, Erwerben und Abonnieren alleine nicht ausreichend sind, ist weitgehend anerkannt (vgl. Staudinger – Thüsing, BGB, 2012, § 312 g BGB Rn 68). Für die alleinige Verwendung des Begriffes „Kaufen“ gilt auch ohne die Verknüpfung mit Bestellen nichts anderes. Die Verwendung des Wortes „Kaufen“ kann, muss aber nicht zwingend von der Wortbedeutung her eine Zahlungspflicht beinhalten. So gibt es Kaufformen, die zunächst keine Zahlungspflicht auslösen – wie etwa den Kauf auf Probe.

Hinzu kommt, dass im konkreten Fall der verwendete Begriff Kaufen auch sprachlich nicht zu dem Vertragsgegenstand passt bei dem es um ein Abonnement geht. Hierdurch wird die erforderliche Klarheit der Formulierung beeinträchtigt, da der Verbraucher keine Ware einmalig bestellen oder kaufen sondern einen Kalender auf Dauer abonnieren oder beziehen soll. Die erforderliche Betonung der „Pflicht“ wird auch nicht durch die Angabe des Preises in der Angebots – E Mail im zweiten Absatz hergestellt, da es an der unmittelbaren Verknüpfung mit dem Bestellvorgang selbst fehlt. Soweit die Klägerin sich auf die Gesetzesmaterialien beruft, ist festzustellen, dass die **Auffassung der Begriff „Kaufen“ sei zur Erfüllung der Pflicht des § 312 g Abs. 3 Satz 2 BGB ausreichend, nicht den Willen des Gesetzgebers wiedergibt sondern nur Teil der Erklärung der Bundesregierung ist. Diese Auffassung ist indes nicht Gesetz geworden ist und lässt sich nach Auffassung des Gerichtes auch nicht im Wege der Auslegung herleiten.**



Exkurs (aus der Entscheidung):

- Widerrufsbelehrung fehlte darüber, dass bei PDF-Bestellung des WR-erlischt (altes Recht).
- Zwar wäre in diesem Fall (hilfsweise) ein wirksamer Vertrag zustande gekommen, der insoweit wegen eines wirksamen Widerrufs Ausschlusses auch nicht widerrufen werden konnte, dem aber ein Schadenersatzanspruch des Beklagten auf Befreiung von dieser Verbindlichkeit in gleicher Höhe gemäß §§ 280, 241 Abs. 2 BGB wegen Verletzung der Informationspflichten des § 312 c BGB iVm Art. 246 §§ 2, 1 Abs. 1 und 2 EGBGB entgegensteht, da der Beklagte nicht über den zutreffenden Widerrufs Ausschluss informiert wurde.



Beispiele: Information VOD



Titel	Mitschnitt: Vortrag Digitale Inhalte
Laufzeit	75 Minuten
Datenformat/Auflösung	AVI , HD (1920 × 1080)
Zugriffsdauer	Kauf (dauerhaft) oder Miete :48 h ab erster Wiedergabe aber nur innerhalb von 30 Tagen ab Vertragsschluss
Größe	3 GB
Zugriffsart	Download, Stream über Seite
Internetverbindung	Während des Downloads oder Streamings, nicht zum Anschauen
DRM	7 Geräte/keine Kopie
Besondere Hardware	Encoder/Jedes Wiedergabegerät/PC, das Dateien in der Größe dekodieren kann
Altersüberprüfung erforderlich	Post-Ident/PIN/JusProg/Schufa Q-Bit
Gesamtpreis:	19.99 €



Example: Music song for download

1. Main characteristics:



"Shoo-be-doo", Song 9 of the Album "La Vie en Rose"
by The Fabric Softeners

1a. Functionality



Language: EN



Duration: 3:51 min.



File type: WMA



Size: 2MB



Access type: downloading



Access conditions: unlimited



Internet connection: needed for downloading



Geographical restrictions: can be downloaded in DE, FR, UK, and DK



Digital rights management: no private copies, no reproductions allowed

1b. Interoperability:



Hardware and software: no specific hardware necessary,
any music player with WMA support

2. Total price:



0,99 €

Example: Video on demand subscription



1. Main characteristics:

 Monthly subscription to high definition video on demand service. More than 1000 movies on offer with regular additions (consult the full list here).

1a. Functionality

 **Language:** website and instructions: EN, FR, IT

 **File type:** Windows Media

 **Resolution:** full HD (1920×1080p)

 **Access type:** streaming

 **Access conditions:** unlimited access to movies during the subscription period

 **Tracking:** you must accept that we process information about your use of the product for market research (cookie settings)

 **Internet connection:** at least 10Mbit/s download speed required for best performance

 **Geographical restrictions:** access to the content only from FR, IT and UK

 **Digital rights management:** no recording, no copies

1b. Interoperability:

 **Hardware and software:** a recent PC, Windows 7 or newer, Windows Media Player

2. Total price:

 **Total price:** 9,90€ per month

 **Optional costs:** specified movies only available against additional payment (price list)

3. Contract

 **Duration:** indeterminate, minimum 6 months

 **Termination:** with one month notice by e-mail to terminate@filmcountry.it; early termination is possible but minimum 6 months must be paid

Informationspflichten nach § 312f Abs. 2 BGB



Information nach Vertragsschluss - Vertragsbestätigung

- „Bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, dem Verbraucher eine Bestätigung des Vertrags, in der der Vertragsinhalt wiedergegeben ist, innerhalb einer angemessenen Frist nach Vertragsschluss, spätestens jedoch bei der Lieferung der Ware oder bevor mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen wird, auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung zu stellen. Die Bestätigung nach Satz 1 muss die in Artikel 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche genannten Angaben enthalten, es sei denn, der Unternehmer hat dem Verbraucher diese Informationen bereits vor Vertragsschluss in Erfüllung seiner Informationspflichten nach § 312d Absatz 1 auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung gestellt.“ (§ 312f Abs. 2 BGB)



Was ist der Vertragsinhalt?

- § 312d Abs. 1 BGB: „Bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ist der Unternehmer verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246a des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. Die in Erfüllung dieser Pflicht gemachten Angaben des Unternehmers werden Inhalt des Vertrags, es sei denn, die Vertragsparteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart.“
- Die Bestellung selbst
- AGB, soweit vorhanden



Dauerhafter Datenträger

- Art 2 Nr. 10 VRR: „dauerhafter Datenträger“ jedes Medium, das es dem Verbraucher oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht.
- Erwägungsgrund 23 VRR: Dauerhafte Datenträger sollten es dem Verbraucher ermöglichen, Informationen so lange zu speichern, wie es für den Schutz seiner Interessen in den Beziehungen zum Unternehmer erforderlich ist. Zu diesen dauerhaften Datenträgern sollten insbesondere Papier, USB-Sticks, CD- ROMs, DVDs, Speicherkarten oder die Festplatten von Computern sowie E-Mails gehören.
- Nicht ausreichend sind Verlinkungen oder Darstellungen auf der Internetseite des Unternehmens



Probleme der Umsetzung in Portalen

Mdt: „Wo können wir die AGB hinterlegen, dass diese nach dem Kauf dem Kunden automatisch zugesandt werden? Die Widerrufsbelehrung wird zugesandt (siehe Anhang), die AGB aber nicht. In einer anderen Email kann ich diese auch nicht ergänzen, da die AGB die Anzahl der zulässigen Zeichen überschreitet.“

eBay: „ich musste mich hier weiter informieren, das Feedback liegt mir seit Kurzem vor:

Nach Abschluss des Kaufvertrages, wird automatisch dem Käufer die Widerrufsbelehrung über das eBay System gesendet. Hierzu ist der Verkäufer bzw. eBay rechtlich verpflichtet. Die AGB's werden nicht gesondert per E-Mail versendet und diese Möglichkeit besteht nicht. Auch ist der Verkäufer hierzu rechtlich nicht verpflichtet. Die AGB's müssen dem Käufer vor Vertragsabschluss zugänglich gemacht werden, dies wird dadurch abgedeckt, dass die AGB's im Angebot abgebildet werden.

Grundsätzlich gelten rechtlich gesehen beim Transaktionsabschluss primär die eBay AGBs, die jede Partei bei der Accountregistrierung akzeptiert hatte.“



Vertragsbestätigung bei digitalen Inhalten oder Onlinedienstleistungen

Verträge über digitale Online-Inhalte sollen wie Dienstleistungen behandelt werden (Guidance der Kommission, S. 44)

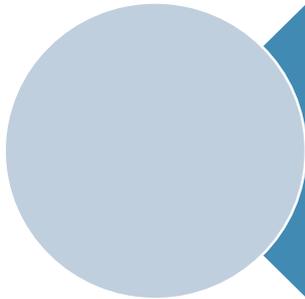
Problem: In der Regel will der Verbraucher einen Online-Inhalt sofort konsumieren. Wie soll die Vertragsbestätigung auf einem dauerhaften Datenträger *zur Verfügung gestellt* werden, bevor mit der Ausführung der Leistung begonnen wird?

„Ferner sollte berücksichtigt werden, dass der Unternehmer keine Kontrolle über die Bestätigung des Prozesses der E-Mail-Übermittlung hat. In Anbetracht dessen werden die Anforderungen gemäß Artikel 8 Absatz 7 erfüllt, wenn die Bestätigungsmail **unmittelbar vor** Bereitstellung des digitalen Inhalts verschickt wird, d. h. bevor mit dem Herunterladen in Echtzeit (Streaming) oder dem Herunterladen begonnen wird.“(Guidance der Kommission, S. 44)

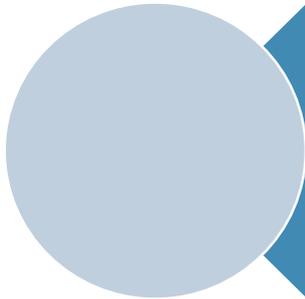


Sonstige Pflichten nach § 312i Abs. 1 BGB

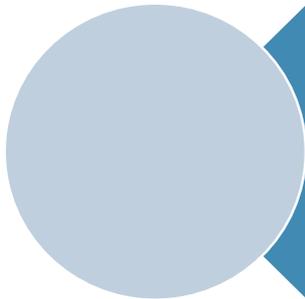




Bereitstellung angemessener und wirksamer Mittel um Eingabefehler zu erkennen und zu berichtigen



Bestätigung der Bestellung auf elektronischem Wege

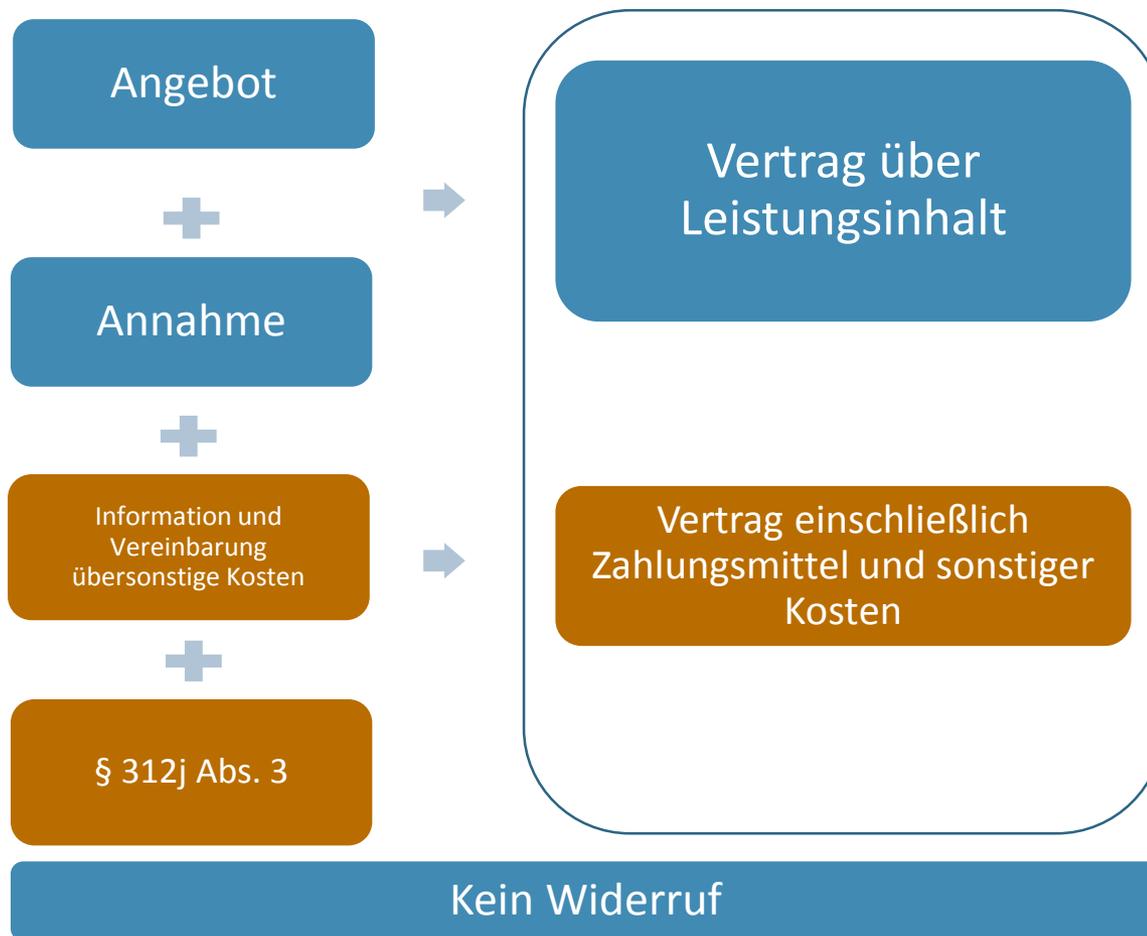


Ermöglichung, die Vertragsbestimmungen einschließlich der ABG bei Vertragsschluss aufzurufen und in wiedergabefähiger Form zu speichern

Vertragsschluss und Vertragsinhalte



Vertragsschluss



§ 312 a



Kosten § 312a BGB

- (3) Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.
- (4) Eine Vereinbarung, durch die ein Verbraucher verpflichtet wird, ein Entgelt dafür zu zahlen, dass er für die Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten ein bestimmtes Zahlungsmittel nutzt, ist unwirksam, wenn
 - 1. für den Verbraucher keine gängige und zumutbare unentgeltliche Zahlungsmöglichkeit besteht oder
 - 2. das vereinbarte Entgelt über die Kosten hinausgeht, die dem Unternehmer durch die Nutzung des Zahlungsmittels entstehen.



§ 312 a BGB

- (3) Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.

erschwert Vereinbarungen über *Extrazahlungen*. Zweck ist mehr Preistransparenz.



Testfrage:

- Fracht-, Liefer- oder Versandkosten?
- § 312 d iVm Art 246 a I Nr 4 EGBGB
- Kosten der Zahlungsmittel (z.B. Kreditkartengebühr)?



§ 312 a Abs. 3 BGB

- Entgelt für die Hauptleistung ist nur vor Vertragsschluss oder im Vertrag herausgestellte Entgelt für die den Vertrag prägende Leistung
- Kaufpreis,
- monatliche Abo-, Telefon- oder Kontoführungskosten

Beispiele für zusätzliche Leistungen:

- Upgrades (im Flugzeug)
- Reiserücktrittsversicherung
- Zusatzentgelte für die Hauptleistung wie Anschluss- oder Bearbeitungskosten
- Expressversand
- Wartungsvertrag



§ 312 a Abs. 3 BGB



- „ausdrückliche Zustimmung“ des Verbrauchers für die Extrazahlung einholen.
- Kein Opt-Out (Verbot von pre-ticked-box)
- nicht lediglich stillschweigende Vereinbarungen.
- Verboten sind ausdrückliche Vereinbarungen in AGB, die pauschal einbezogen werden

Merke: Die vertragschließende Willenserklärung des Verbrauchers muss die Vereinbarung der zusätzlichen Entgelte in einer Weise zum Ausdruck bringen, dass er diese *Entgelte mit großer Wahrscheinlichkeit wahrnimmt.*

Wo ist der Unterschied?

- **§312a BGB**

- (3) ¹Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. ²Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.

- **Artikel 22 Zusätzliche Zahlungen**

- ¹Bevor der Verbraucher durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist, hat der Unternehmer die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Extrazahlung einzuholen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des Unternehmers hinausgeht. ²Hat der Unternehmer vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass er Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden will, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.



Also: Richtlinienkonforme Auslegung geboten

§312a BGB

(3) ¹Eine Vereinbarung, die auf eine über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistung hinausgehende Zahlung des Verbrauchers gerichtet ist, kann ein Unternehmer mit einem Verbraucher nur ausdrücklich treffen. ²*Schließen der Unternehmer und der Verbraucher einen Vertrag im elektronischen Geschäftsverkehr, wird eine solche Vereinbarung nur Vertragsbestandteil, wenn der Unternehmer die Vereinbarung nicht durch eine Voreinstellung herbeiführt.*

Artikel 22 Zusätzliche Zahlungen

¹Bevor der Verbraucher durch den Vertrag oder das Angebot gebunden ist, hat der Unternehmer die ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers zu jeder Extrazahlung einzuholen, die über das vereinbarte Entgelt für die Hauptleistungspflicht des Unternehmers hinausgeht. ²*Hat der Unternehmer vom Verbraucher keine ausdrückliche Zustimmung eingeholt, sondern sie dadurch herbeigeführt, dass er Voreinstellungen verwendet hat, die vom Verbraucher abgelehnt werden müssen, wenn er die zusätzliche Zahlung vermeiden will, so hat der Verbraucher Anspruch auf Erstattung dieser Zahlung.*



Zahlungskosten:

Händlergebühr (*Merchant Service Charge*): ist der größte Einzelbestandteil der Kosten, die durch die Annahme von Kartenzahlungen entstehen. Sie besteht i.d.R. aus:

- dem Interbankenentgelt, das von der Bank des Unternehmers (der Händlerbank) an den Kartenaussteller gezahlt wird;
- den Entgelten, die von der Bank des Unternehmers an das Drei-Parteien-System gezahlt werden (z. B. Visa oder MasterCard) und
- Aus der von der Bank des Unternehmers zur Deckung der Kosten und zu Gewinnzwecken einbehaltene Marge.



Nicht als Kosten abzugsfähig (Auffassung der Kommission)

- Personalkosten (Personal der Zahlungsabwicklung)
- Kosten des Betrugs- und Risikomanagements (Fraud)
- Erwerb und Instandhaltung von Kassenausrüstungen wie Chip- & PIN-Geräte
- Kosten der Einhaltung der Datensicherheitsstandards
- Kosten der Zahlungsfunktion (z.B. Implementierung auf Internetseiten oder in eine App)
- Bei der regelmäßigen Annahme ausländischer Barmittel kommen lediglich die anwendbaren Währungsumtauschgebühren als anrechenbare Kosten in Frage



Preisdifferenzierung nach Zahlungsmittel?

1 Select payment system

 Credit card	 BANK TRANSFER Bank wire transfer	 Mobile payment	 Prepaid	 e-Wallet	 Payment via phone
--	--	---	---	---	--

2 Select a package

<input type="radio"/>	500 Credits	\$4.99		
<input type="radio"/>	1,000 Credits	\$8.99	Save 10%	
<input type="radio"/>	3,000 Credits	\$23.99	Save 20%	
<input checked="" type="radio"/>	5,000 Credits	\$34.99	Save 30%	MOST POPULAR
<input type="radio"/>	10,000 Credits	\$59.99	Save 40% and get 1,000 Credits Bonus	
<input type="radio"/>	20,000 Credits	\$99.99	Save 50% and get Super Item	BEST VALUE

CONTINUE



§ 312 a Abs. 5

Zweck dieser Bestimmung ist es, die Verbraucher vor zusätzlichen Gebühren zu schützen, wenn sie den Unternehmer, mit dem sie einen Vertrag geschlossen haben, anrufen müssen, beispielsweise wenn sie eine Beschwerde anbringen möchten. Bei Telefongesprächen dieser Art darf der Verbraucher nicht mehr als den „Grundtarif“ zahlen müssen.

- Gilt nur für Vertragsfragen
- Nicht für sonstigen Support



Rechtsfolge

Unwirksamkeit der Vereinbarung über die Zusatzleistung.

Vgl. §312a Abs. 6 BGB: Vertrag bleibt im Übrigen wirksam aber die mit Voreinstellung vereinbarte Leistung wird nicht Vertragsbestandteil.

P: Muss der Unternehmer die Zusatzleistung erbringen?

Jedenfalls, wenn der Verbraucher die Vereinbarung bestätigt (§ 141 BGB analog).

Verbraucherschutz *venire contra factum proprium*

Ist die Zusatzleistung bereits erbracht, kann der Verbraucher wegen das Entgelt nach § 812 zurückverlangen, ohne zum Wertersatz für die erbrachte Leistung verpflichtet zu sein und ohne dass sich der Unternehmer auf § 818 III berufen kann (vgl. Art 22 Verbraucherrechte-RL).

P: § 280 BGB?



RF: Buttonlösung § 312 j BGB

- Bei einem **Verbrauchervertrag** im elektronischen Geschäftsverkehr, der eine **entgeltliche Leistung des Unternehmers** [...]
- (3) Der Unternehmer hat die Bestellsituation bei einem Vertrag nach Absatz 2 so zu gestalten, dass der Verbraucher mit seiner Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass er sich zu einer Zahlung verpflichtet. Erfolgt die Bestellung über eine Schaltfläche, ist die Pflicht des Unternehmers aus Satz 1 nur erfüllt, wenn diese Schaltfläche gut lesbar mit nichts anderem als den Wörtern „zahlungspflichtig bestellen“ oder mit einer entsprechenden eindeutigen Formulierung beschriftet ist.
- (4) Ein Vertrag nach Absatz 2 kommt nur zustande, wenn der Unternehmer seine Pflicht aus Absatz 3 erfüllt.

Zahlungspflichtig bestellen



Widerrufsrecht



§ 312g. Widerrufsrecht. (1) Dem Verbraucher steht bei außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen und bei Fernabsatzverträgen ein Widerrufsrecht gemäß § 355 zu.



Widerrufsrecht - Überblick

§ 355. Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen. (1) ¹Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so sind der Verbraucher und der Unternehmer an ihre auf den Abschluss des Vertrags gerichteten Willenserklärungen nicht mehr gebunden, wenn der Verbraucher seine Willenserklärung fristgerecht widerrufen hat. ²Der Widerruf erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Unternehmer. ³Aus der Erklärung muss der Entschluss des Verbrauchers zum Widerruf des Vertrags eindeutig hervorgehen. ⁴Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. ⁵Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

(2) Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit Vertragsschluss, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) ¹Im Falle des Widerrufs sind die empfangenen Leistungen unverzüglich



Widerrufsrecht – Fristbeginn bei Warenkauf

- § 356 Abs. 2 Nr. 1 BGB: Die Widerrufsfrist beginnt bei einem Verbrauchsgüterkauf
 - a) der nicht unter die Buchstaben b bis d fällt, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die Waren erhalten hat,
 - b) bei dem der Verbraucher mehrere Waren im Rahmen einer *einheitlichen Bestellung* bestellt hat und die Waren getrennt geliefert werden, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Ware erhalten hat,
 - c) bei dem die Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken geliefert wird, sobald der Verbraucher oder ein vom Verbraucher benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück erhalten hat,
 - d) der auf die regelmäßige Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum gerichtet ist, sobald der Verbraucher oder ein von ihm benannter Dritter, der nicht Frachtführer ist, die erste Ware erhalten hat.



Widerrufsrecht – Einheitliche Bestellung I.

„Etwas anderes dürfte jedoch dann gelten, wenn die Auslegung der Willenserklärungen trotz des einheitlichen Bestellvorgangs zu dem Ergebnis führt, dass kein einheitlicher, sondern zwei oder mehrere getrennte Kaufverträge vorliegen, weil es z. B. an einem erkennbaren Zusammenhang zwischen den verschiedenen Waren fehlt.“(BT-Drucks. 17/12637 S. 61)



Widerrufsrecht – Einheitliche Bestellung II.

„Diese Regelung wird gerechtfertigt durch das berechnigte Interesse des Verbrauchers, alle Teile einer gemeinsamen Bestellung zu erhalten, bevor er sich entscheidet, von einem Vertrag beispielsweise über die folgenden Artikel zurückzutreten:

- *eine Hauptware plus Zubehör, beispielsweise eine Kamera und ein Objektiv, oder*
- *Bekleidungsstücke wie eine Jacke und eine Hose, die zusammen bestellt wurden und auch zusammen getragen werden sollen.*

In solchen Fällen sollte eine gemeinsame Widerrufsfrist gelten, die einen Tag nach der Lieferung der letzten Ware beginnt.“ (Guidance der Kommission, S. 47 f.)



Widerrufsrecht – Fristbeginn erst nach Belehrung

Die Widerrufsfrist beginnt nicht, bevor der Unternehmer den Verbraucher entsprechend den Anforderungen des Artikels 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 oder des Artikels 246b § 2 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche unterrichtet hat. Das Widerrufsrecht erlischt spätestens zwölf Monate und 14 Tage nach dem in Absatz 2 oder § 355 Absatz 2 Satz 2 genannten Zeitpunkt.
(§ 356 Abs. 3 BGB)



Widerrufsrecht – Berechnung der Frist I.

§ 355 Abs. 2 BGB: „Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage.“

Erwägungsgrund 41 VRR: Es „(...) sollten alle in dieser Richtlinie genannten Fristen als in Kalendertagen ausgedrückt zu verstehen sein.

Ist für den Anfang einer nach Tagen bemessenen Frist der Zeitpunkt maßgebend, zu dem ein Ereignis eintritt oder eine Handlung vorgenommen wird, so sollte bei der Berechnung dieser Frist der Tag nicht mitgerechnet werden, auf den das Ereignis oder die Handlung fällt.“

§ 187 Abs. 1 BGB: „Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.“



Widerrufsrecht – Berechnung der Frist II.

KW	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
49	1	2	3	4	5	6	7
50	8	9	10	11	12	13	14
51	15	16	17	18	19	20	21
52	22	23	24	25	26	27	28
1	29	30	31				

§ 193 BGB: „Ist an einem bestimmten Tage oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.“



Widerrufsrecht – Ausnahmen I.

Ausnahmen vom Widerrufsrecht finden sich in § 312g Abs. 2 BGB.

Beispiel: Das Widerrufsrecht besteht, soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, nicht bei Verträgen zur Lieferung von Waren,

- die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder
- die eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind. (§ 312g Abs. 2 Nr. 1 BGB)



Widerrufsrecht – Ausnahmen II.

Änderung gegenüber der alten Rechtslage?

§ 312d Abs. 4 Nr. 1 BGB a.F. „nicht bei Fernabsatzverträgen (...) zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden“

BGH, Urt. v. 19.03.2003 - Az. VIII ZR 295/01 – Baukasten-PC: Eine Anfertigung der Ware nach Kundenspezifikation, bei deren Vorliegen das Recht des Verbrauchers zum Widerruf (...) ausgeschlossen ist (...), ist dann nicht gegeben, wenn die zu liefernde Ware auf Bestellung des Verbrauchers aus vorgefertigten Standardbauteilen zusammengefügt wird, die mit verhältnismäßig geringem Aufwand ohne Beeinträchtigung ihrer Substanz oder Funktionsfähigkeit wieder getrennt werden können.

„nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist“



Widerrufsrecht – Ausnahmen III.

„Spezifikation bzw. Personalisierung bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Waren *im Prinzip einmalig* sind und nach individuellen Wünschen und Anforderungen angefertigt wurden, die vom Verbraucher angegeben und mit dem Unternehmer abgestimmt wurden.“

„Wenn der Verbraucher dagegen Waren einfach nur zusammenstellt, indem er diese aus den vom Unternehmer angebotenen (vorgegebenen) Standardoptionen, etwa zur Farbe oder der Zusatzausstattung eines Pkw, auswählt, oder eine Möbelgarnitur aus Standardelementen zusammenstellt, sollte weder von „Spezifikation“ noch von „Personalisierung“ im engeren Sinne dieser Bestimmung die Rede sein.“

(Guidance der Kommission, S. 65 f.)



Information über das Widerrufsrecht I.

Die Information über das Widerrufsrecht muss enthalten:

- Wenn ein Widerrufsrecht besteht die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung sowie einen Hinweis auf das Musterwiderrufsformular
- Ggf. den Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat und bei Fernabsatzverträgen die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können
- in Fällen, in denen kein Widerrufsrecht besteht, den Hinweis, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert



Information über das Widerrufsrecht II.

Die Information über das Widerrufsrecht muss enthalten:

- Wenn ein Widerrufsrecht besteht die Bedingungen, Fristen und das Verfahren für die Ausübung sowie einen Hinweis auf das Musterwiderrufsformular
- Ggf. den Hinweis, dass der Verbraucher im Widerrufsfall die Kosten für die Rücksendung der Waren zu tragen hat und bei Fernabsatzverträgen die Kosten für die Rücksendung der Waren, wenn die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht auf dem normalen Postweg zurückgesendet werden können
- in Fällen, in denen kein Widerrufsrecht besteht, den Hinweis, dass der Verbraucher nicht über ein Widerrufsrecht verfügt, oder gegebenenfalls die Umstände, unter denen der Verbraucher sein Widerrufsrecht verliert



Musterwiderrufsbelehrung I.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag ¹.

Gestaltungshinweise:

- ¹ 1. Fügen Sie einen der folgenden in Anführungszeichen gesetzten Textbausteine ein:
 - b) im Falle eines Kaufvertrags:,, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - c) im Falle eines Vertrags über mehrere Waren, die der Verbraucher im Rahmen einer einheitlichen Bestellung bestellt hat und die getrennt geliefert werden:,, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - d) im Falle eines Vertrags über die Lieferung einer Ware in mehreren Teilsendungen oder Stücken:,, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die letzte Teilsendung oder das letzte Stück in Besitz genommen haben bzw. hat.“;
 - e) im Falle eines Vertrags zur regelmäßigen Lieferung von Waren über einen festgelegten Zeitraum hinweg:,, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die erste Ware in Besitz genommen haben bzw. hat.“



Musterwiderrufsbelehrung II.

5 Wenn der Verbraucher Waren im Zusammenhang mit dem Vertrag erhalten hat:

b) Fügen Sie ein:

- „Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.“;
- „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren.“;
- Wenn Sie bei einem Fernabsatzvertrag nicht anbieten, die Kosten der Rücksendung der Waren zu tragen und die Waren aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht normal mit der Post zurückgesandt werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren in Höhe von ... EUR [Betrag einfügen].“, oder wenn die Kosten vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden können: „Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa ... EUR [Betrag einfügen] geschätzt.“ oder



Musterwiderrufsbelehrung III.

Bitte beachten Sie, dass für paketfähige (siehe unter I.) und nicht paketfähige Waren (siehe unter II.) jeweils eine andere Widerrufsbelehrung gilt. Die nicht paketfähigen Warengruppen sind abschließend unter II. aufgezählt. Ein Musterwiderrufsformular finden Sie unter III.

I. Widerrufsbelehrung für paketfähige Waren:

II. Widerrufsbelehrung für nicht paketfähige Waren:

Die nachfolgende Widerrufsbelehrung gilt für nicht paketfähige Waren, d.h. für Starter-, Verbraucher-, Stütz- und Pufferbatterien, Dachboxen, Komplettträder Alu, Komplettträder Stahl, Kotflügel, Motorhauben, Fassware, Schalldämpfer, Stahl- und Alufelgen sowie Stoßfänger:



Musterwiderrufsbelehrung IV.

Folgen des Widerrufs

Frist von vierzehn Tagen absenden. Sie tragen die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren. Die Kosten werden auf höchstens etwa

- 10,00 EUR für Starter-, Verbraucher-, Stütz- und Pufferbatterien,
- 25,00 EUR für Dachboxen,
- 7,50 EUR pro Stück für Komplettträder Alu oder Stahl,
- 6,00 EUR für Kotflügel,
- 20,00 EUR für Motorhauben,
- 60,00 EUR für Fassware,
- 6,00 EUR für Schalldämpfer
- 7,50 EUR pro Stück für Stahl- und Alufelgen sowie
- 10,00 EUR für Stoßfänger

geschätzt.



Muster-Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

- An [hier ist der Name, die Anschrift und gegebenenfalls die Faxnummer und E-Mail-Adresse des Unternehmers durch den Unternehmer einzufügen]:
- Hiermit widerrufe(n) ich/wir (*) den von mir/uns (*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (*)/ die Erbringung der folgenden Dienstleistung (*)
- Bestellt am (*)/erhalten am (*)
- Name des/der Verbraucher(s)
- Anschrift des/der Verbraucher(s)
- Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)
- Datum



Rechtsfolgen des Widerrufs I.

- (1) Die empfangenen Leistungen sind spätestens nach 14 Tagen zurückzugewähren.
- (2) Der Unternehmer muss auch etwaige Zahlungen des Verbrauchers für die Lieferung zurückgewähren. Dies gilt nicht, soweit dem Verbraucher zusätzliche Kosten entstanden sind, weil er sich für eine andere Art der Lieferung als die vom Unternehmer angebotene günstigste Standardlieferung entschieden hat.
- (3) Für die Rückzahlung muss der Unternehmer dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das der Verbraucher bei der Zahlung verwendet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist und dem Verbraucher dadurch keine Kosten entstehen.



Rechtsfolgen des Widerrufs II.

- (4) Bei einem Verbrauchsgüterkauf kann der Unternehmer die Rückzahlung verweigern, bis er die Waren zurückerhalten hat oder der Verbraucher den Nachweis erbracht hat, dass er die Waren abgesandt hat. Dies gilt nicht, wenn der Unternehmer angeboten hat, die Waren abzuholen.
- (5) Der Verbraucher trägt die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Waren, wenn der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche von dieser Pflicht unterrichtet hat. Satz 1 gilt nicht, wenn der Unternehmer sich bereit erklärt hat, diese Kosten zu tragen.



Rechtsfolgen des Widerrufs III.

- (7) Der Verbraucher hat Wertersatz für einen Wertverlust der Ware zu leisten, wenn
 - 1. der Wertverlust auf einen Umgang mit den Waren zurückzuführen ist, der zur Prüfung der Beschaffenheit, der Eigenschaften und der Funktionsweise der Waren nicht notwendig war, und
 - 2. der Unternehmer den Verbraucher nach Artikel 246a § 1 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche über sein Widerrufsrecht unterrichtet hat.



Ausnahme § 312 d Abs. 4 BGB entfällt und neues System. Bisher:

Bei Downloadsoftware (= Ware i.S.d. § 312 d)

erlischt das
Widerrufsrecht bisher
gem. § 312 d Abs. 4 Nr. 1
BGB mit dem Download,
weil Software aufgrund
ihrer Beschaffenheit nicht
zu einer Rücksendung
geeignet ist. BT-Drs.
14/2658, S. 44).

Bei einem Onlinespiel oder Streaming

Bei einem Onlinespiel oder
Streaming lag i.d.R. eine
Dienstleistung vor, bei der
das Widerrufsrecht erst dann
erlischt, wenn der Vertrag
von beiden Seiten auf
ausdrücklichen Wunsch des
Verbrauchers vollständig
erfüllt ist (§ 312d Abs. 3 BGB).



Widerrufsrecht beginnt mit Vertragsschluss und erlischt gem. § 356 Abs. 4 und 5 BGB)

Dienstleistung

- wenn Unternehmer die Dienstleistung vollständig erbracht hat und
 - mit der Ausführung der Dienstleistung erst begonnen hat, nachdem der Verbraucher dazu seine ausdrückliche Zustimmung gegeben hat
 - und gleichzeitig seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er sein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliert

Digitale Inhalte (ohne Datenträger)

- wenn der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags begonnen hat, nachdem der Verbraucher
 - ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Unternehmer mit der Ausführung des Vertrags vor Ablauf der Widerrufsfrist beginnt, und
 - seine Kenntnis davon bestätigt hat, dass er durch seine Zustimmung mit Beginn der Ausführung des Vertrags sein Widerrufsrecht verliert.



Beispiele: Information VOD

- Keine Voreinstellung
- in die Bestätigung (§ 312f Abs. 3 BGB.)



Ich stimme ausdrücklich zu, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags begonnen wird.



Mir ist bekannt, dass ich mit Beginn der Ausführung des Vertrages mein Widerrufsrecht verliere.

19.99 € *

Jetzt kostenpflichtig erwerben

Dienstleistungsvertrag

- Keine Voreinstellung
- in die Bestätigung (§ 312f Abs. 3 BGB.)



Ich stimme ausdrücklich zu, dass vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Ausführung des Vertrags begonnen wird.

Mir ist bekannt, dass ich mein Widerrufsrecht bei vollständiger Vertragserfüllung durch den Unternehmer verliere.

**1.99 €*

Jetzt kostenpflichtig erwerben

Widerruf

Bestehen eines Widerrufsrecht (§ 312 g), kein Erlöschen § 356 BGB



Erklärung und
Form

§§ 355, 356 I S. 2

Muster oder
Webseite

Achtung: § 246a Abs. 2 Nr. 1
EGBG über Muster-
widerrufsformular ist zu
informieren

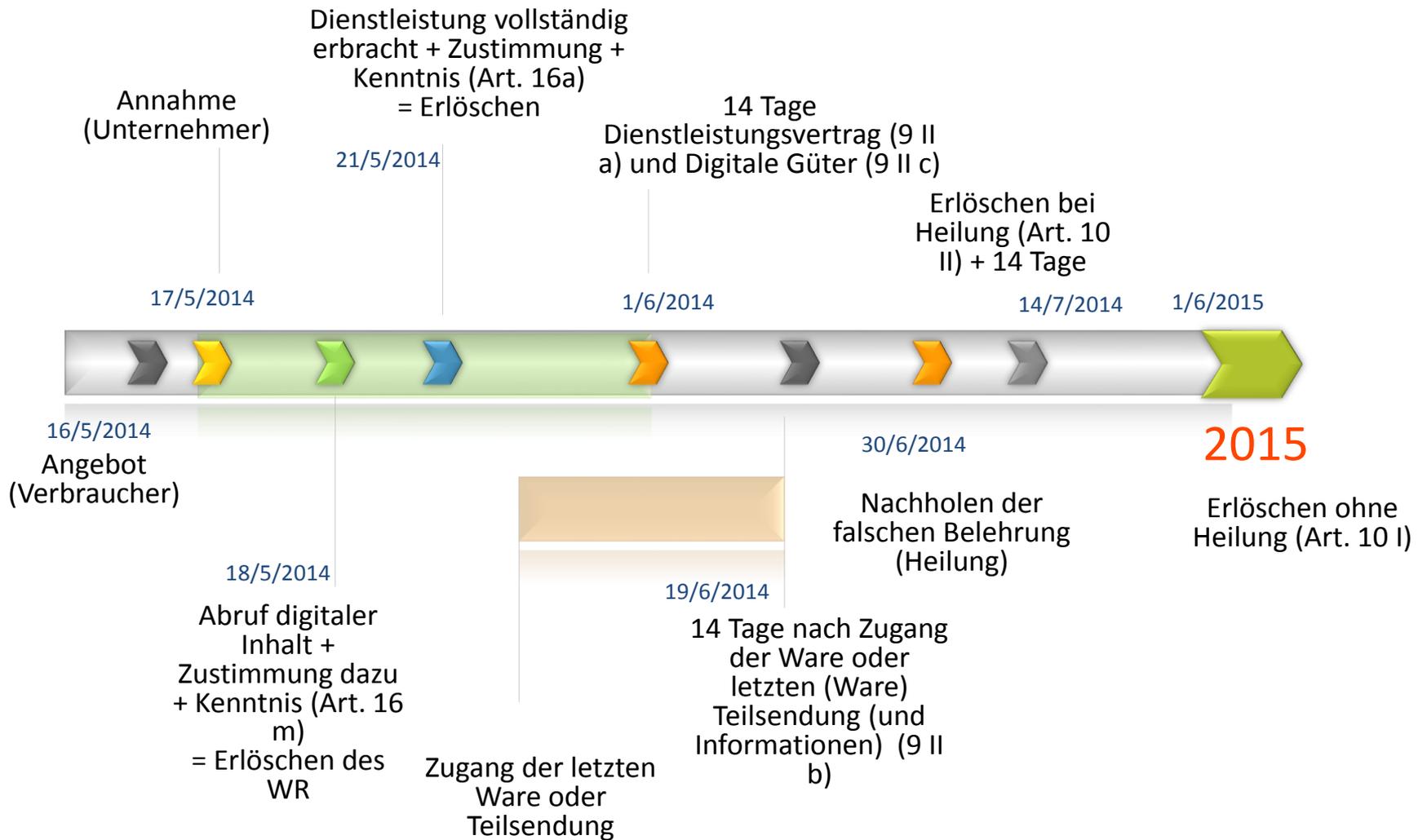


Zugangs-
bestätigung

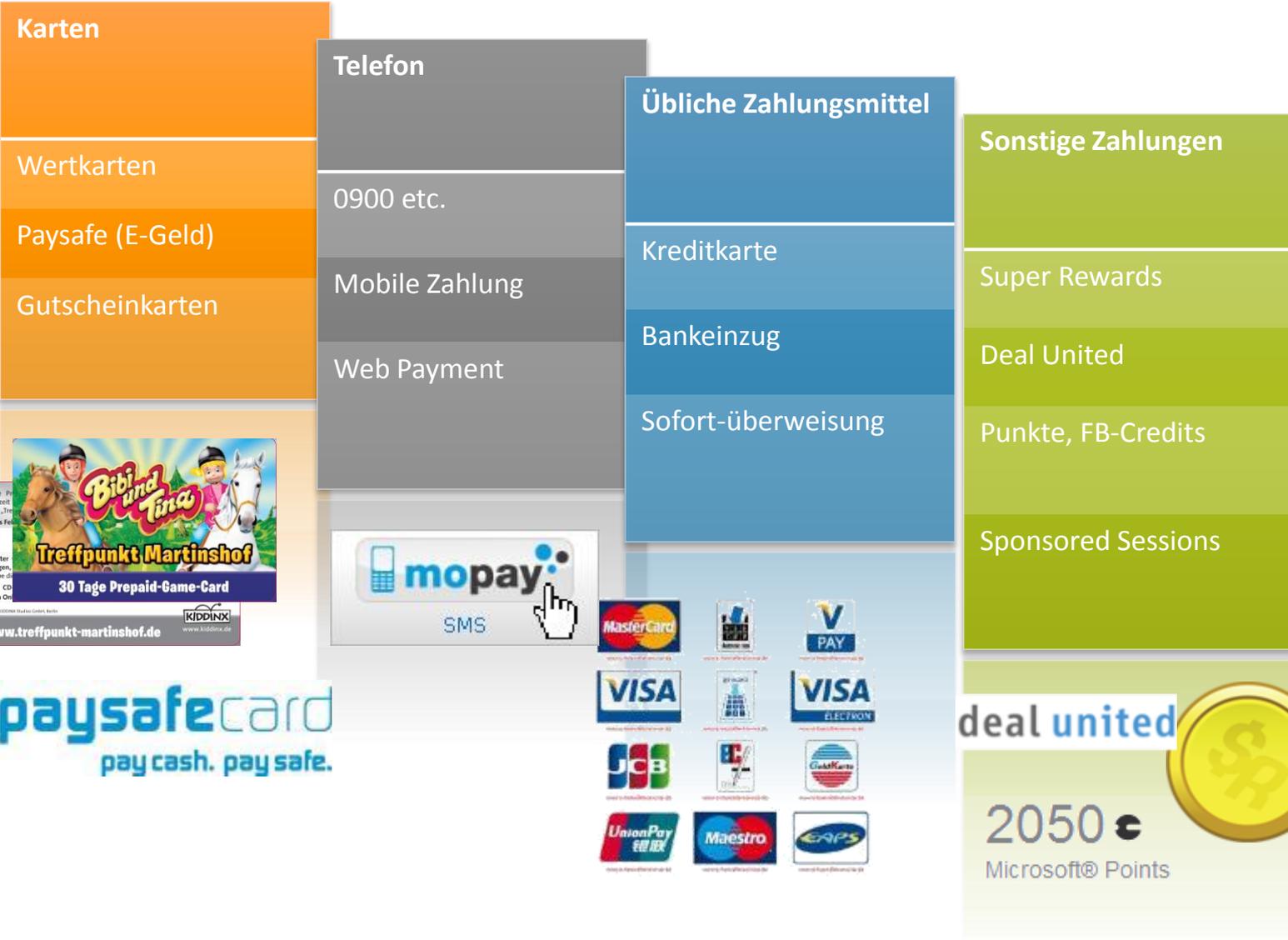
§ 356 I S. 2



Frist (14 Tage)
gewährt mit
absenden



Rückabwicklung: Zahlungsmittel §357 Abs. 3





Beispiele aus der
Rechtswirklichkeit



Irgendwo in den Nutzungsbedingungen auf der Webseite:

g. Widerruf. Sie können die Leihe bzw. den Kauf von digitalen Inhalten innerhalb von 14 Tagen ab Vertragsabschluss widerrufen. Sie können Ihr Widerrufsrecht insbesondere dadurch ausüben, dass Sie den Kundenservice von Amazon per E-Mail oder Telefon kontaktieren. Dieses Widerrufsrecht erlischt jedoch, sobald Sie damit beginnen, den digitalen Inhalt anzusehen oder ihn herunterzuladen. Indem Sie auf "Jetzt ansehen", "Kaufen", "Leihen" oder ihre Entsprechung auf Amazon Instant Video klicken, erklären Sie sich hiermit einverstanden.



Starte Deinen kostenlosen Testmonat!

Deine Auswahl

✓ maxdome Paket im 1. Monat kostenlos, ab dem 2. Monat 7,99€. Auf dem PC, MAC oder unterwegs

Persönliche Daten

Name: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Zahlungsdaten

Nach Ablauf des Testmonats zahlst Du per

Bankinzug [REDACTED]

Das Monatspaket berechtigt zum unbegrenzten Ansehen aller im Paket enthaltenen Inhalte während der aktiven Paketaufzeit. Aus lizenzrechtlichen Gründen dürfen nicht alle bei maxdome verfügbaren Inhalte im Paket angeboten werden. Nach dem ersten kostenlosen Monat für Neukunden kostet das Paket 7,99€/Monat. Es verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn es nicht mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des jeweiligen Vertragsmonats gekündigt wird.

Jetzt kostenpflichtig bestellen >

 Deine Daten werden sicher verschlüsselt übertragen

< Zurück



Realität: App-Store



„Die exakte Abbildung der
Wirklichkeit ergibt ganz von
selber die Karikatur.“



Ausgewählte Problemkreise



Digitaler Inhalt oder Dienst?

- In der Richtlinie wird eine gesonderte Kategorie eingeführt: die **„Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden“**, auf die in diesem Dokument als „Verträge über digitale Online-Inhalte“ Bezug genommen wird. In der Richtlinie findet sich keine ausdrückliche Definition dieser Verträge, wie jedoch in Erwägungsgrund 19 erläutert wird, **„sollten Verträge über digitale Inhalte, die nicht auf einem körperlichen Datenträger bereitgestellt werden, für die Zwecke dieser Richtlinie weder als Kaufverträge noch als Dienstleistungsverträge betrachtet werden. [...]“**



Einzel dokumentenbezug und Modulabonnement

Das von Ihnen gewünschte Dokument gehört zu keinem Ihrer beck-online-Abonnements. Sie können ein zusätzliches Modul abonnieren oder das Dokument einzeln beziehen. Dies schließt die unbeschränkte Nutzung innerhalb der kommenden 15 Tage ein. Wir nennen Ihnen weiter unten die betreffenden Fachmodule, in denen dieses Dokument enthalten ist.

Schulze u.a., BGB

§ 312 a Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen; Grenzen der Vereinbarung von Entgelten

Hans Schulte-Nölke in Schulze u.a., Bürgerliches Gesetzbuch | BGB § 312a Rn. 1 - 10 | 8. Auflage 2014

Ausschnitt aus dem Dokument:

... § 312 a Allgemeine Pflichten und Grundsätze bei Verbraucherverträgen; Grenzen der Vereinbarung von Entgelten (1) Ruft der Unternehmer oder eine Person, die in seinem Namen oder Auftrag handelt, den Verbraucher an, um mit diesem einen Vertrag zu schließen, hat der Anbieter zu Beginn des Gesprächs seine Identität und gegebenenfalls die Identität der Person, für die er anruft, sowie den geschäftlichen Zweck des Anrufs offenzulegen. (2) 1 Der Unternehmer ist verpflichtet, den Verbraucher nach Maßgabe des Artikels 246 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche zu informieren. 2 Der Unternehmer kann von dem Verbraucher Pracht-, Liefer- oder Versandkosten und sonstige Kosten nur verlangen, soweit er den Verbraucher über diese Kosten entsprechend den Anforderungen aus Artikel 246 Absatz 1 Nummer 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche informiert hat. 3 Dieätze 1 und 2 sind weiter auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge noch auf Fernabsatzverträge noch auf Verträge über ...

Das freischaltbare Dokument hat eine Gesamtlänge von:

15.663 Zeichen, das entspricht etwa 3 7/8 Druckseiten



Die Kosten hierfür betragen **7,00 €** zzgl. MwSt.

Einzel dokumente werden auch während der Testphase berechnet.

Das Dokument Schulze u.a., Bürgerliches Gesetzbuch | BGB § 312a Rn. 1 - 10 aus dem Werk Schulze u.a., BGB ist in folgenden Modulen enthalten:

- JA PREMIUM
- JuS PREMIUM
- Zivilrecht (Grundmodul Anwalt PREMIUM)
- NomosOnline Anwalt Basis
- NomosOnline Arbeitsrecht
- Zum Konfigurator mit allen Modulen

Nach Abonnieren eines der o.g. Module können Sie dieses Dokument Schulze u.a., Bürgerliches Gesetzbuch | BGB § 312a Rn. 1 - 10 ohne Einzel dokumentenkau f aufrufen.

<< zurück Dokument zahlungspflichtig freischalten >>

SVOD und TVOD gekoppelt?

The screenshot shows the Amazon Instant Video interface for the TV series 'Elementary'. The page features a dark background with white text. At the top, the Amazon logo is visible, along with navigation links for 'Start Amazon', 'Angebote', 'Gutscheine', 'Verkaufen', and 'Hilfe'. Below the logo, there are search filters for 'Alle Kategorien' and 'Seite', and a search bar containing 'Amazon Instant Video'. On the right side of the header, there are links for 'Mein Konto', 'Mein Prime', 'Einkaufswagen', and 'Mein zett'. The main content area displays the title 'Elementary 2. Staffeln 2014' and a prompt to 'Schreiben Sie die erste Bewertung'. A video thumbnail is shown with the title '15. Im Rampenlicht' and a description: 'Die Detektivin wird hier Solange stirbt bei einer Genesungsprobe auf grausame Weise. Im Grunde die Kette durchgeschritten und anschließend wurde ihr Körper zerlegt. Die Ermittler können die Leiche nicht unter Verdacht, doch Sherlock (Lied) wird mit einer'. Below the description, it says 'Laufzeit: 41 Minuten' and 'Verfügbar in HD auf unterstützten Geräten'. On the right side, there are two orange buttons for 'HD kaufen (EUR 2,99)' and 'SD kaufen (EUR 2,49)'. Below these buttons, it says 'Alle Preise inkl. MwSt.' and 'Geschenkgutscheine oder Promotionscode einlösen'. At the bottom right, there is a button 'Staffel aus Watchlist entfernen' and a link 'Senden Sie uns Feedback'.

Verfügbare Inhalte können sich aufgrund von Änderungen in unseren Nutzungsbedingungen ändern.



Abgrenzung:

Dienstleistungsvertrag

- Informationspflichten
beinhalten ggf. auch
Interoperabilität
- Erlöschen des Widerrufsrecht
mit vollständiger Dienstleistung
+ Belehrung und Kenntnis
- Wertersatz § 357 BGB

Vertrag über digitaler Inhalte

- Interoperabilität als besondere
Informationspflicht
- Erlöschen Widerrufsrecht bei
Beginn + Belehrung und
Kenntnis
- Kein Wertersatz (§ 357 Abs. 9
BGB; Art. 14 4b VRR)



Problem sieht jetzt auch Kommission:

1. Je nachdem, wie der Bestellvorgang gestaltet wird, können multiple digitale Inhalte im Rahmen eines Einzelvertrags über digitale Online-Inhalte angeboten und erworben werden, zum Beispiel während einer **einzelnen Verbindung (Single Session)** mit der Internetplattform des Unternehmers.
2. Zudem kann ein **Abonnementvertrag** in Abhängigkeit von den darin genannten Konditionen die Bereitstellung einer Reihe digitaler Inhalte umfassen. Wäre diese durch einen Abonnementvertrag geregelt, würde daher nicht jede Einzelbereitstellung individueller digitaler Inhalte im Rahmen dieses Vertrags einen neuen „Vertrag“ im Sinne der Richtlinie darstellen.
3. Bietet dagegen der Anbieter der Plattform oder ein anderer Unternehmer dem Abonnenten spezielle digitale Inhalte an, die nicht unter das Abonnement fallen, wäre die Bereitstellung dieser digitalen Inhalte als neuer Vertrag im Sinne der Richtlinie zu werten.



Beispiele:

Dienstleistungsvertrag

- Video on Demand Subskription
- Streaming Flat
- Software as a Service
- Cloud-Dienst (auch mit Software)
- Onlinespiel (P)

Vertrag über digitaler Inhalte ...

- Einzelabruf (Kauf/Miete) eines Films VoD
- Musikdownload Song/Album
- Kauf einer App
- In-App-Purchase
- DLC
- Freischalten Testversion



EC-Leitfaden: Digitale Inhalte innerhalb eines Systems oder einer App:

- Außerdem sollten die Verbraucher im Voraus klar und in deutlich erkennbarer Form über die **Zahlungsmodalitäten** für diese zusätzlichen Käufe informiert werden, und zwar bevor sie sich für das digitale Hauptprodukt, in Verbindung mit dem diese angeboten werden, anmelden.
- Die Standard-Voreinstellung für Käufe sollte (???) nicht zulassen, dass ohne ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers (z. B. über ein Passwort oder andere angemessene Mittel) zusätzliche Käufe abgewickelt werden. Wenn das System bei In-App-Käufen ein Zeitfenster für die Gültigkeit der Authentifizierungseinstellungen (z. B. ein Fenster von 15 Minuten) bereitstellt, sollten die Unternehmer nicht automatisch Standardeinstellungen benutzen, sondern stattdessen auch in Bezug auf die Gültigkeitsdauer die ausdrückliche Einwilligung des Verbrauchers einholen.
- Siehe [IP/14/187](#) vom 27.2.2014 und [Common Position](#) of the national consumer enforcement authorities on consumer protection in relation to „in-app purchases“ for on-line games.



Leitfaden:

- Bietet dagegen der Anbieter der Plattform oder ein anderer Unternehmer dem Abonnenten spezielle digitale Inhalte an, die nicht unter das Abonnement fallen, wäre die Bereitstellung dieser digitalen Inhalte als neuer Vertrag im Sinne der Richtlinie zu werten.
- Umfasst das digitale Produkt **optionale zusätzliche und integrierte Käufe**, so sollte der
- Verbraucher, bevor er das digitale Produkt erwirbt, ordnungsgemäß informiert werden, dass Angebote für derartige zusätzliche Kaufoptionen gemacht werden können. Diese Anforderung könnte etwa für folgende Beispiele gelten:
 - *Anwendungen (Apps), die In-App-Verkäufe wie Zusatzfunktionen oder zusätzliche Ebenen in einem Videospiel umfassen;*
 - *Abonnements für audiovisuelle inhaltliche Dienste, die gegen zusätzliches Entgelt angebotene optionale PayPer-View-Inhalte (Spielfilme) einschließen.*
- In diesen Fällen sollten die Unternehmer für jede Extrazahlung zusätzlich zu dem Entgelt für die Verpflichtungen des Unternehmers aus dem Hauptvertrag die **ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers** gemäß Artikel 22 der Richtlinie einholen.



Leitfaden Kommission

- In Anbetracht des Unterschieds, der in Erwägungsgrund 19 gemacht wird, **unterliegen Verträge über digitale Online-Inhalte zudem der Richtlinie selbst dann, wenn sie keine Bezahlung eines Preises durch den Verbraucher vorsehen**. Obwohl in der Richtlinie in Artikel 2 Absätze 5 und 6 ein „Kaufvertrag“ und ein „Dienstleistungsvertrag“ als Verträge beschrieben werden, in deren Rahmen der Verbraucher einen Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt, gibt es in der Richtlinie de facto keine Bestimmung über Verträge über digitale Online-Inhalte, in der für diese eine ähnliche Forderung erhoben würde, dass nämlich der Verbraucher einen Preis zu zahlen hat.



Leitfaden Kommission

- Durch die Einbeziehung von Verträgen über unentgeltliche digitale Online-Inhalte wird der Anwendungsbereich der Richtlinie beträchtlich erweitert. Da jedoch die Richtlinie für **„Verträge, die zwischen Verbrauchern und Unternehmen geschlossen werden“** (Artikel 1) gilt, sollte sie nicht auf digitale Online-Inhalte angewendet werden, die ohne ausdrücklichen Abschluss eines Vertrages durch Übermittlung von Informationen im Internet bereitgestellt werden. Der Zugriff auf eine Webseite oder das Herunterladen eines Inhalts von einer Webseite als solches sollten nicht als „Vertrag“ im Sinne der Richtlinie betrachtet werden.



Das Problem mit der Entgeltlichkeit:

- § 312g: Fernabsatz ohne Beschränkung
 - aber gem. § 312 Abs. 1: Kap. 2 nur bei Verbraucherverträgen anwendbar, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben.
- Art. 9 Abs. 1, Art. 2 Nr. 7 VRR: Widerrufsrecht bei Fernabsatzvertrag
 - Beschränkung Entgelt nur indirekt: Art. 2 Nr. 7: „Dienstleistungsvertrag“ jeden Vertrag, der kein Kaufvertrag ist und nach dem der Unternehmer eine Dienstleistung für den Verbraucher erbringt oder deren Erbringung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt;
 - Art. 2 Nr. 6 „Kaufvertrag“ jeden Vertrag, durch den der Unternehmer das Eigentum an Waren an den Verbraucher überträgt oder deren Übertragung zusagt und der Verbraucher hierfür den Preis zahlt oder dessen Zahlung zusagt, einschließlich von Verträgen, die sowohl Waren als auch Dienstleistungen zum Gegenstand haben;
 - Art. 3 Abs. 1: Diese Richtlinie gilt unter den Bedingungen und in dem Umfang, wie sie in ihren Bestimmungen festgelegt sind, für *jegliche* Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher
- Problem: Widerrufsrecht bei unentgeltlichem Bezug digitaler Inhalte?



Was heißt „Entgeltlich“?

- Var 1. Jeder geldwerte Vorteil...
- Var. 2: Nur Geld (... sicherzustellen, dass die Verbraucher den Zeitpunkt erkennen, zu dem sie gegenüber dem Unternehmer eine Zahlungsverpflichtung eingehen)
- Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses, BT-Drucks. 17/13951 S. 58: Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN folgenden Antrag „den Anwendungsbereich nicht auf entgeltliche Verträge zu beschränken..“
- S. 72: „Insbesondere erfordert es nicht, dass das Entgelt in der Zahlung eines Geldbetrags liegt. Vielmehr ist das Merkmal „**Entgelt**“ **weit auszulegen**. Es genügt irgendeine Leistung des Verbrauchers (...) Auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Entgelt oder auf deren Bezeichnung kommt es nicht an. Daher können auch Verträge, bei denen der Verbraucher für die Erbringung einer Dienstleistung oder die Lieferung einer Ware dem Unternehmer **im Gegenzug personenbezogene Daten mitteilt und in deren Speicherung, Nutzung oder Weitergabe einwilligt, erfasst sein**. Lediglich Verträge, bei denen überhaupt keine Gegenleistung geschuldet wird, insbesondere also Schenkungsverträge, sind demnach vom Anwendungsbereich ausgenommen



Abweichender Begriff in § 312j Richtlinienkonform

- Art. 8 VRR:
 - (2) Wenn ein auf elektronischem Wege geschlossener Fernabsatzvertrag den *Verbraucher zur Zahlung verpflichtet*, weist der [...]
 - Der Unternehmer sorgt dafür, dass der Verbraucher bei der Bestellung ausdrücklich bestätigt, dass die Bestellung *mit einer Zahlungsverpflichtung* verbunden ist. Wenn der Bestellvorgang die Aktivierung einer Schaltfläche oder eine ähnliche Funktion umfasst, ist diese Schaltfläche oder entsprechende Funktion gut lesbar ausschließlich mit den Worten „*zahlungspflichtig bestellen*“ oder einer entsprechenden eindeutigen Formulierung zu kennzeichnen, die den Verbraucher darauf hinweist, dass die Bestellung mit einer *Zahlungsverpflichtung* gegenüber dem Unternehmer verbunden ist. [...]





Exkurs: Onlinespiele & virtuelle Güter



Einordnung virtueller Güter



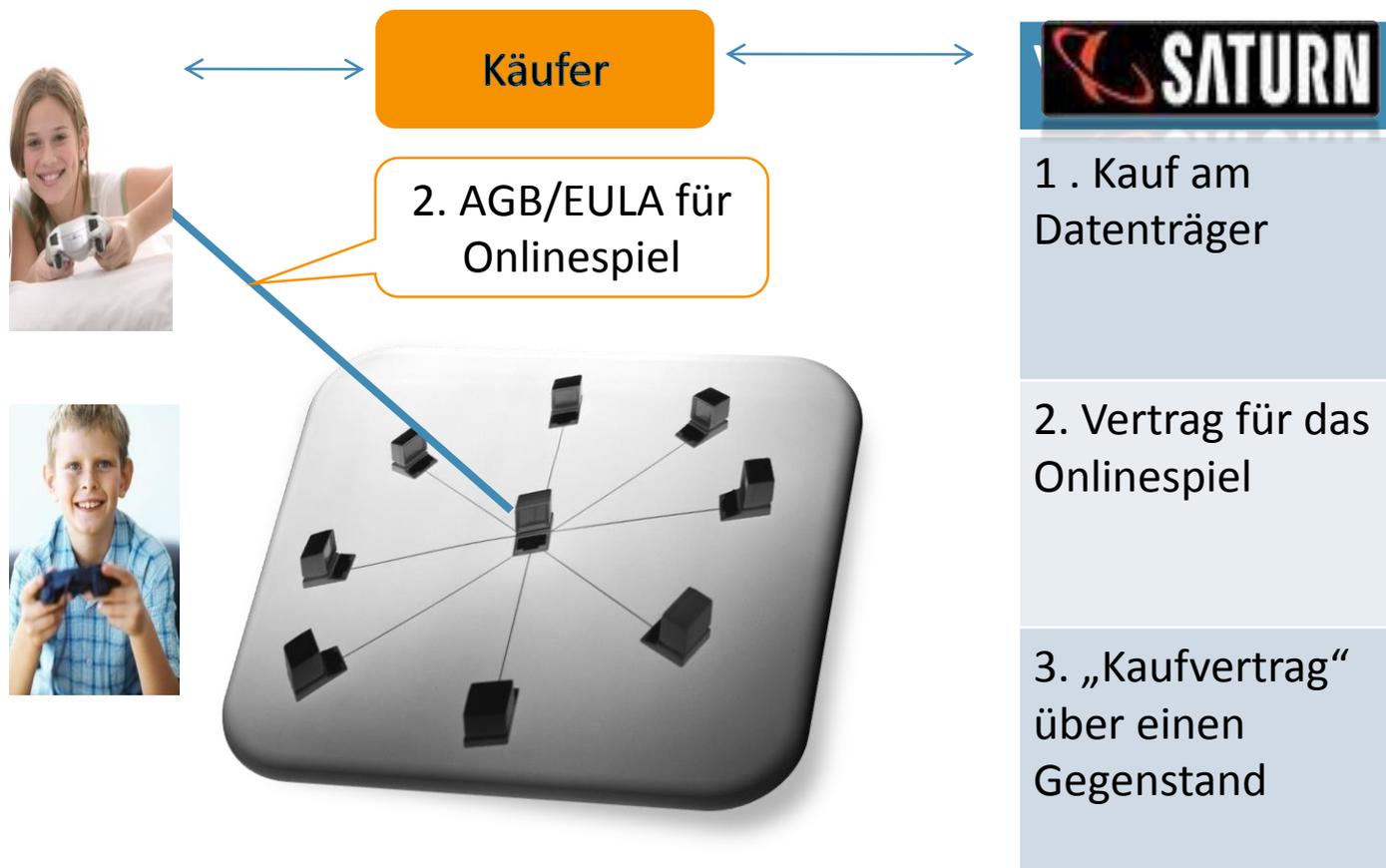
Mit Währung 1 oder 2 „kauft“ man Spieleigenschaften oder „Gegenstände“ (Schwerter, Auto usw.)

Virtuelle Güter in Onlinespielen

- Was ist das?
- Rechtliche Einordnung?
- Widerruf beim In-Game und In-App-Purchase?
- Rechtsfragen des Sekundärmarktes:
 - Goldfarming und Trading
 - darf der Anbieter den Weiterverkauf untersagen und die Währung einziehen?
- Aktuelle Probleme bei der Werbung
 - Runes of Magic (BGH) unmittelbare Kaufaufforderung
 - Invite your Friend?



Vertragsbeziehung bei Onlinespielen



Mit Währung 1 oder 2 „kauft“ man Spieleigenschaften oder „Gegenstände“ (Schwerter, Auto usw.)



Lebenssachverhalte: Virtuelle Güter, In Game Währung

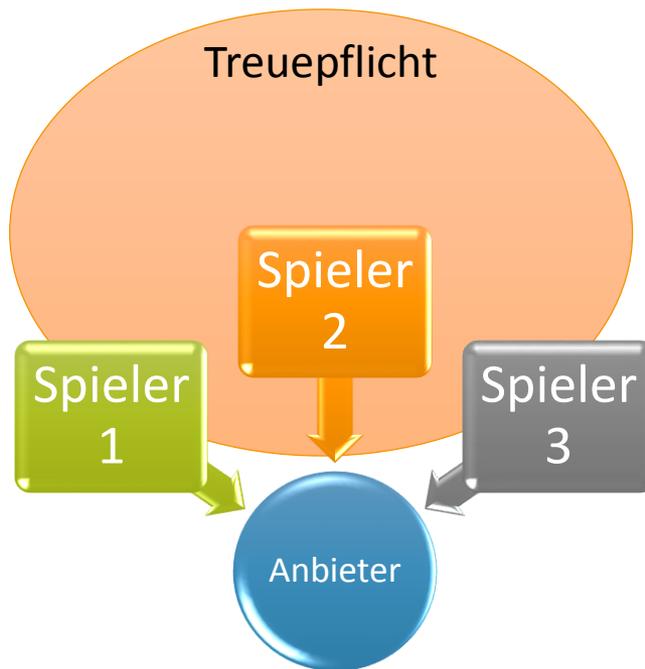


- Währung 1: Spielgold: Kann nur durch Tätigkeiten im Spiel verdient werden (z.B. Prinzessin befreien, im Bergwerk arbeiten usw.)
- Währung 2: Können mit echtem Geld erworben werden, z.B. 100 Diamanten für € 2,99.

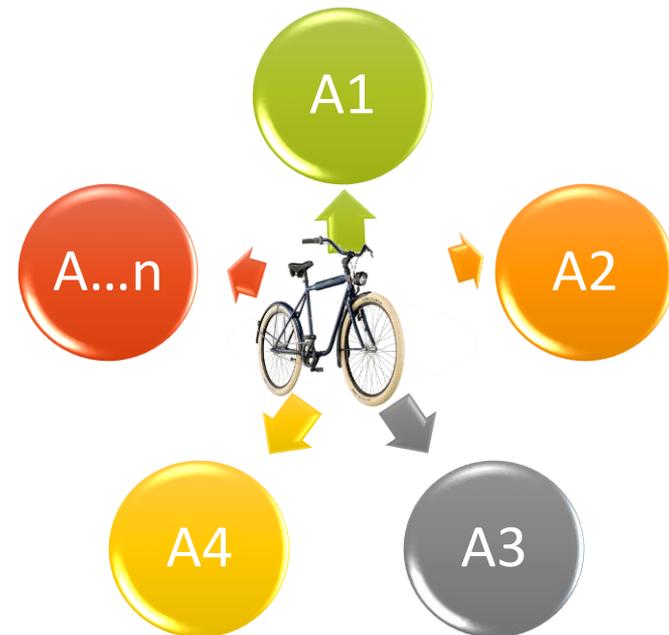
Währung 1 und Währung 2 können in vielen Spielen gegeneinander umgetauscht werden; der Umtauschkurs wird vom Spielbetreiber festgelegt und ausgewiesen. Können gegen die beiden Währungen unterschiedliche Vorteile oder Items ausgewählt werden, so ist es denkbar, dass Spielgold gegen Diamanten und Diamanten gegen Spielgold getauscht werden. Vielfach wird die Ausgestaltung aber so sein, dass nur Diamanten gegen Spielgold getauscht werden können, da dem Spielanbieter aufgrund seines Geschäftsmodelles in erster Linie an dem Erwerb von Diamanten gegen reales Geld gelegen ist. Beispiel: 10 Diamanten können in 100 Spielgold getauscht werden.

Konzepte an Gegenständen

- Beziehung im Onlinespiel (relativ)



- reale Welt (absolut erga omnes)



Virtuelle Gegenstände: Meinungen

- analoge Behandlung zu einer Sache i.S.d. § 90 BGB, analoge Anwendung des Rechts der beweglichen Sachen und Einordnung (§§ 929ff BGB analog) als sonstiges absolutes Recht;
- der Kauf eines sonstigen Gegenstands i.S.d. § 453 BGB;
- das virtuelle Gut als Softwarebestandteil;
- das Recht aus einem ungeschriebenen Immaterialgut (*sui generis*);
- sonstiges absolutes Recht i.S.d. § 823 BGB;
- das Mietrechtsmodell oder Vertrag *sui generis* mit mietrechtlichem Einschlag;
- die Pacht am einzelnen virtuellen Gegenstand (als faktisches Ausschließlichkeitsrecht).

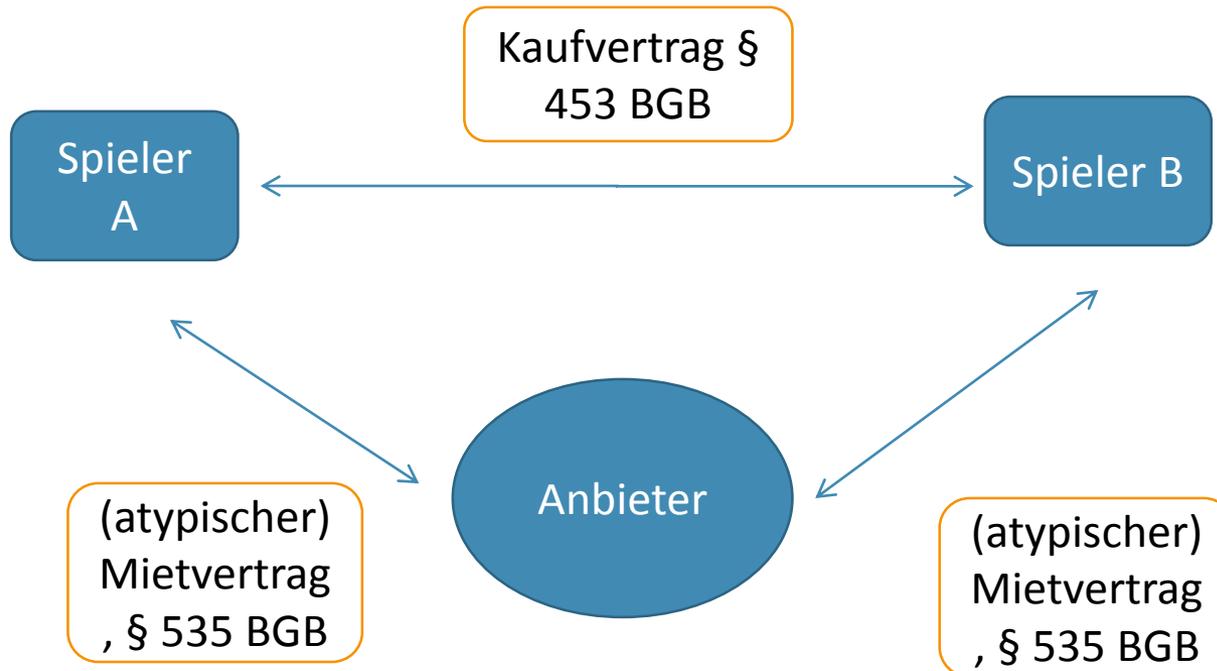


Vertragsarten beim Primärerwerb virtueller Güter, rechtliche Qualifikation

- Je nach Ausgestaltung:
 - atypischer Leih-/Mietvertrag, ggf. auch atypischer Dienst- oder Werkvertrag,
 - Kauf eines Leistungsbestimmungsrechts
 - Pachtvertrag am virtuellen Gegenstand
 - (Kein) Kauf einer Ware, sonstiger Gegenstand



Sekundärmarkt: Verkauf eines virtuellen Gegenstandes





Sonderprobleme: App-Store



Praxisbeispiel Erwerb digitaler Güter im Fernabsatz:

„...Denn die Masse der Menschen lässt sich ebenso gut mit dem Scheine abspeisen als mit der Wirklichkeit; ja häufig wird sie mehr durch den Schein der Dinge bewegt als durch die Dinge selbst.

(Niccolò Machiavelli, 1469-1527)“



Erwerb der App im App-store: Wer ist „Verkäufer“?



Realität: App-Store



Ist das richtig?



Optionale zusätzliche und integrierte Käufe

- Kommission:
- Verbraucher soll, bevor er das digitale Produkt erwirbt, ordnungsgemäß informiert werden, dass Angebote für derartige zusätzliche Kaufoptionen gemacht werden können. Diese Anforderung könnte etwa für folgende Beispiele gelten:
 - *Anwendungen (Apps), die In-App-Verkäufe wie Zusatzfunktionen oder zusätzliche Ebenen in einem Videospiel umfassen;*
 - *Abonnements für audiovisuelle inhaltliche Dienste, die gegen zusätzliches Entgelt angebotene optionale PayPer-View-Inhalte (Spielfilme) einschließen.*
- In diesen Fällen sollten die Unternehmer für jede Extrazahlung zusätzlich zu dem Entgelt für die Verpflichtungen des Unternehmers aus dem Hauptvertrag die **ausdrückliche Zustimmung des Verbrauchers** gemäß Artikel 22 der Richtlinie einholen.

Unklar: Wohl eher eigenständiger Vertragsschluss?



Nutzungsbedingungen:

- IN-APP KÄUFE
- Bestimmte App Store Produkte können Funktionen enthalten, die es Ihnen erlauben, zusätzliche Dienste oder Lizenzen zu weiteren Funktionalitäten oder Inhalten zu erhalten, um diese zusammen mit dem App Store Produkt zu nutzen ("In-App Käufe"). In-App Käufe, die während der Nutzung des App Store Produktes verbraucht werden (zum Beispiel virtuelle Munition), können nicht zwischen verschiedenen Geräten verschoben werden, können nur einmal heruntergeladen werden und können nach dem Download nicht ersetzt werden. Sobald ein verbrauchbarer In App-Kauf von Ihnen erworben wurde und Ihnen zuging, ist iTunes Ihnen nicht für Verlust, Zerstörung oder Beschädigung haftbar. Alle In-App Käufe gelten als App Store Produkte; In-App Käufe, die im Zusammenhang mit einem Dritt-Produkt erhalten werden, gelten als Dritt-Produkt und werden für Zwecke dieser Nutzungsbedingungen als solche behandelt.
- Bei In-App Käufen müssen Sie sich gesondert von jeglicher Authentifizierung zum Erwerb von App Store Produkten durch die Eingabe Ihres Passwortes authentifizieren, wenn Sie dazu aufgefordert werden. Nachdem Sie sich authentifiziert haben, um einen In-App Kauf zu erhalten, können Sie innerhalb der nächsten fünfzehn Minuten weitere In-App Käufe ohne erneute Passworteingabe erwerben. Sie können die Möglichkeit zum Erwerb von In-App Käufen auf Ihrem iOS Gerät deaktivieren, indem Sie unter Ihren Einstellungen, "Allgemein" und dann die "Einschränkungen" Schaltfläche auswählen, wie unter <http://support.apple.com/kb/HT4213> näher beschrieben.
- IN-APP ABONNEMENTS



iTunes verkauft Ihnen eine Lizenz zur Nutzung der Softwareprodukte, die über den Mac App Store und den App Store verfügbar sind (zusammen die "App Store Produkte"). Es gibt folgende zwei (2) Kategorien von App Store Produkten:

- (i) solche App Store Produkte, die von Apple entwickelt wurden und die an Sie von iTunes lizenziert werden ("Apple Produkte"), und
- (ii) solche App Store Produkte, die von Dritt-Entwicklern entwickelt wurden und die an Sie von diesen Dritt-Entwicklern lizenziert werden ("Dritt-Produkte").

Die Kategorie eines jeden App Store Produktes (Apple Produkt oder Dritt-Produkt) wird in der Mac App Store Anwendung oder App Store Anwendung identifiziert.



Kriterien: Wer ist Anbieter

- Grundregel: Anbieter = Vertragspartner, denn:

Empfängerhorizont (§164 II BGB):

„Tritt der Wille, in fremdem Namen zu handeln, nicht erkennbar hervor, so kommt der Mangel des Willens, im eigenen Namen zu handeln, nicht in Betracht.“

- AGB Store Anbieter?
- Anderes Erscheinungsbild beim Kauf aus dem Spiel, aber:
 - Passwortabfrage (kann nur Anbieter verifizieren)
 - gleicher Bestellprozess
 - Rechnungssteller
 - Verkehrsauffassung (Beschreibung)
 - unternehmensbezogenes Geschäft



Umsatzsteuer und Plattformvertrieb

- Apple

- Wird Apple Vertragspartner des Endkunden bzgl. App Purchase und In-App-Purchase?
- iOS Developer Program License Agreement (iDPLA)
- Schedule 1, Sec. 1 iDPLA (Appointment of Agent)

„You hereby appoint Apple ... as: (1) Your **agent** for the marketing and delivery of the Licensed Applications to end-users located in those countries listed on Exhibit A, Section 1 to this Schedule 1, subject to change; and (ii) Your **commissionaire** for the marketing and delivery ... to end-users located in those countries listed on Exhibit A, Section 2 to this Schedule 1, subject to change ...“

- Exhibit A, Section 2 listed (derzeit) insgesamt ca. 115 Staaten auf von „Albania“ bis „Zimbabwe“; darunter sämtliche EU- und EWR-Staaten.
- In diesen Staaten greift also das Kommissionsmodell; es liegt (zumindest aus Sicht von Apple) eine Leistungskommission vor.
- „Agenturmodell“ soll z.B. in Kanada, Australien, Neuseeland, USA greifen.

In-App-Purchase: Wer ist „Verkäufer“?



The User's purchase of "Gold" and/or the payable service is construed as a further contractual relationship with the respective purchaser (i.e. the respective platform holder who acts as the seller, e.g. "In App Purchases") in addition to the original registration with the Game. The use of "Gold" in the Game is subject to the description of the respective seller (e.g. [bitte Link zu Store-Bedingungen einfügen]). The use of a consumable Gold (In App Purchase) or related features in the Game is only possible during the term of the agreement between User and Publisher and may expire upon termination of this agreement.



Ursprünglich bis Ende Mai versprochen – Seit Juli im Netz



Symbole zur Veranschaulichung der einschlägigen Informationskategorien

 **Anbieter**

	Name des Unternehmers
---	-----------------------

 **Funktionsweise**

	Sprache		Internetverbindung
	Dauer		Geografische Einschränkungen
	Dateityp		Updates
	Größe		Tracking
	Zugriffsart		Auflösung
	Zugriffsbedingungen		

 **Interoperabilität**

	Hardware und Software
---	-----------------------

 **Preis**

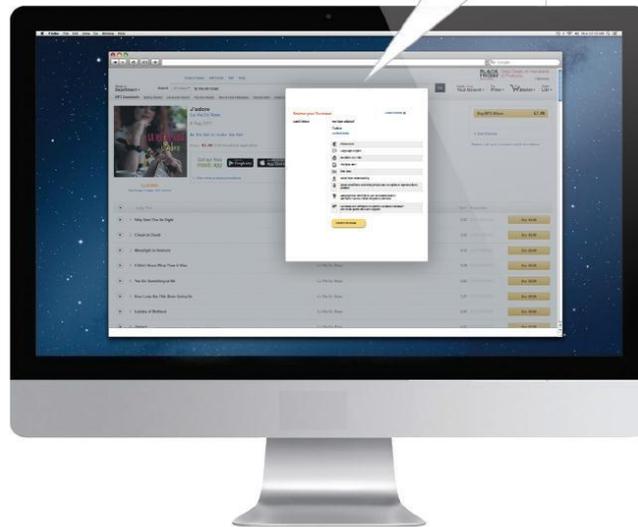
	Preis
	Optionale Kosten

 **Vertrag**

	Vertragslaufzeit
	Kündigung
	Widerrufsrecht

Beispiel: Benutzeroberfläche

Die Information wird klar und in hervorgehobener Weise auf derselben Seite bereitgestellt, auf der der Verbraucher seine Bestellung aufgibt.



Review your Purchase Cancel Purchase ✕

Good choice!

You have selected

J'adore
La vie en rose

- € Price: 0.99 €
- Language: English
- Duration: 3:51 min.
- File type: MP3
- Size: 3MB
- Access type: downloading
- Access conditions: unlimited private use; no copies or reproductions allowed
- Geographical restrictions: can be downloaded in Germany, France, United Kingdom, Denmark
- Hardware and software: no specific hardware necessary any music player with MP3 support

Confirm Purchase

Beispiel: Musiktitel zum Herunterladen

1. Wesentliche Merkmale:	 1. „Shoo-be-doo“, Titel 9 des Albums „La Vie en Rose“ von The Fabric Softeners
2. Gesamtpreis:	 0,99 €
3a. Funktionalität:	 Sprache: Englisch
	 Dauer: 3,51 min
	 Dateityp: MP3
	 Größe: 2 MB
	 Zugriffsart: Herunterladen
	 Zugriffsbedingungen: keine Einschränkung der Benutzung für private Zwecke; Kopien oder Reproduktionen nicht gestattet
	 Geografische Einschränkungen: Herunterladen in Deutschland, Frankreich, dem Vereinigten Königreich und Dänemark gestattet
3b. Interoperabilität:	 Hardware und Software: keine spezielle Hardware erforderlich, jeder MP3-Player

Beispiel: Wettervorhersage-Anwendung

1. **Wesentliche Merkmale:**  Wettervorhersage-Anwendung

2. **Gesamtpreis:**  1,89 EUR

3. **Anbieter:**  Dreams'app

4a. Funktionalität:

 **Sprache:** Englisch, Anleitung: Englisch

 **Dateityp:** .EXE

 **Größe:** 3 MB

 **Zugriffsart:** Herunterladen

 **Zugriffsbedingungen:** kann innerhalb von 6 Monaten auf bis zu fünf vom gleichen Nutzer registrierte Geräte heruntergeladen werden

 **Aggiornamenti:** Verbesserung von Stabilität und Funktionsweise

 **Tracking:** Wir verarbeiten Informationen über Ihre Nutzung des Produkts zu Marktforschungszwecken.

 **Internetverbindung:** zum Herunterladen aktueller Wetterinformationen erforderlich

 **Geografische Einschränkungen:** keine

4b. **Interoperabilität:**  **Hardware und Software:** Windows Phone 8



Beispiel: Video-on-Demand-Abonnement

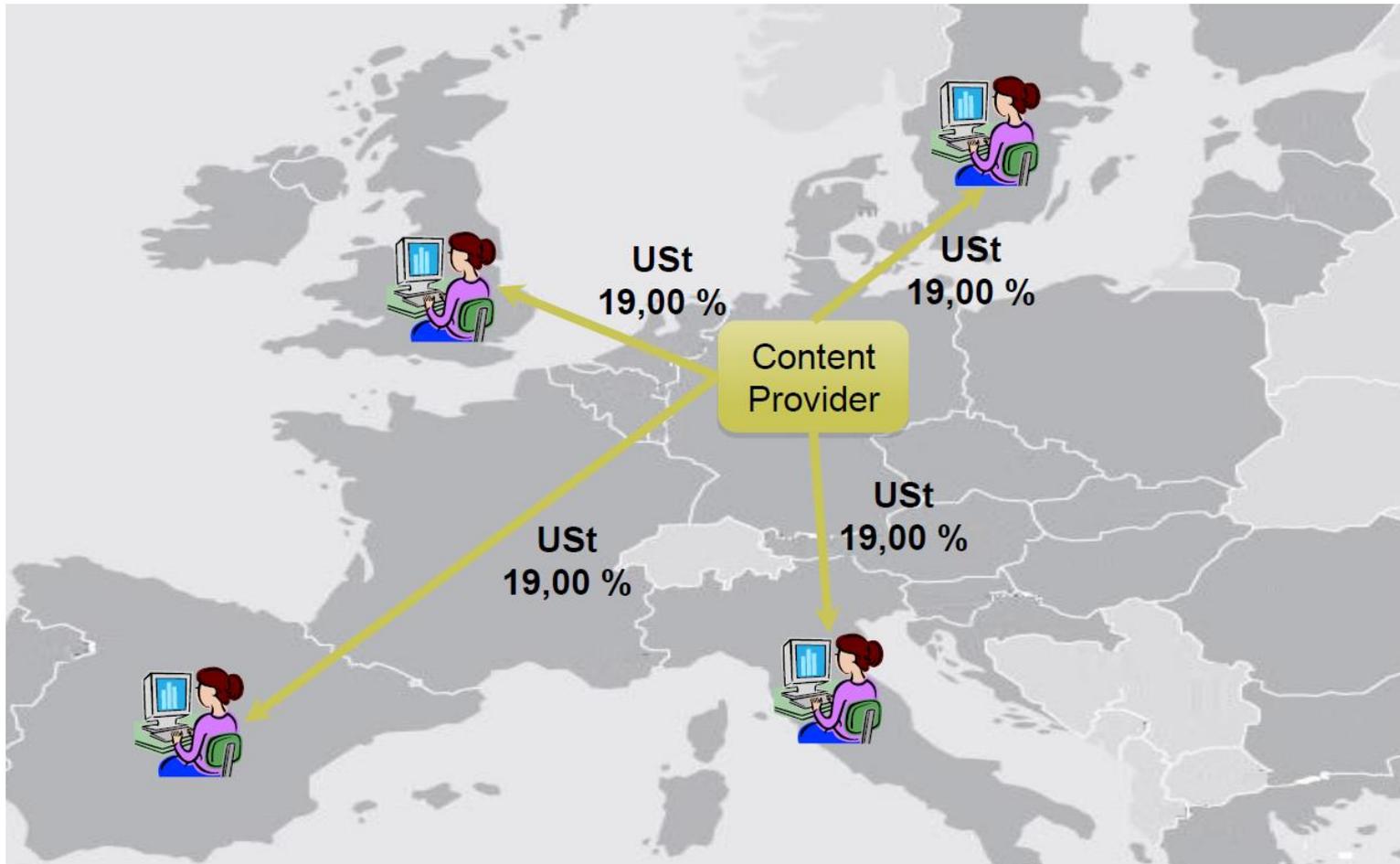
1. Wesentliche Merkmale:	 Monatsabonnement für HD-Video-on-Demand-Dienst. Über 1000 Spielfilme im Angebot mit regelmäßigen Neuzugängen (sehen Sie hier die aktuelle Liste ein)
2. Gesamtpreis:	€ Gesamtpreis: 9,90 EUR monatlich +€ Optionale Kosten: gekennzeichnete Spielfilme nur gegen zusätzliche Zahlung erhältlich (sehen Sie hier die aktuelle Liste ein)
3a. Funktionalität:	 Sprache: Webseite und Anleitung: Englisch, Französisch, Italienisch  Dateityp: Windows Media  Auflösung: Full-HD (1920×1080p)  Zugriffsart: Streaming  Zugriffsbedingungen: keine Einschränkung des Zugriffs auf Spielfilme während der Bezugsfrist; Aufzeichnung oder Kopien nicht gestattet  Tracking: Wir verarbeiten Informationen über Ihre Nutzung des Produkts zu Marktforschungszwecken.  Internetverbindung: für optimale Leistung mindestens 10 Mbit/s Downloadgeschwindigkeit erforderlich  Geografische Einschränkungen: Zugang zu den Inhalten nur aus
3b. Interoperabilität:	 Hardware und Software: neuerer PC, Windows 7 oder neuer, Windows Media Playe
4. Vertrag:	 Laufzeit: unbestimmt, mindestens 6 Monate  Kündigung: einen Monat im Voraus per E-Mail an terminate@filmcountry.it ; frühere Kündigung ist möglich, es sind jedoch mindestens 6 Monate zu bezahlen

Leistungsverträge: Lizenzgebühren (Umsatzsteuer)

- Wo ist der Umsatz getätigt worden?
 - Am Sitzort von D = steuerpflichtig in Deutschland?
 - Am Sitzort von E = steuerpflichtig in Spanien?
- Mehrwertsteuersystem-Richtlinie (2006/112/EG)
 - Sonstige Leistung: Besteuerung am Sitzort des Leistungsempfängers (E) = Spanien
- E ist für die Umsatzbesteuerung zuständig



Umsatzsteuer (bis 2015):



Umsatzsteuer und Plattformvertrieb

- Wie erfolgt die Umsatzbesteuerung beim Endkundenvertrieb von Diensten über Plattformen?
- Vertriebsplattformen
 - App Purchase / In-App-Purchase
 - iOS / iTunes – „iPhone- / iPad-Apps“
 - Google Play – „Android-Apps“
 - Windows Phone
 - Amazon App-Shop
- Kommissionsmodell vs. Agenturmodell
 - Zentrale Frage: Wer ist Vertragspartner des Endkunden? Der Marktplatzanbieter oder der App-Anbieter?
 - Verhältnis zwischen Zivilrecht und Steuerrecht?
 - Ausgestaltung des App-Shops und der Vertragsgrundlagen können entscheidende Indizien liefern.

2. Neuer Leistungsort ab 01.01.2015

§ 3a Abs. 5 UStG n.F.:

- I *„Ist der Empfänger einer der in Satz 2 bezeichneten sonstigen Leistungen kein Unternehmer...wird die sonstige Leistung an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort oder seine Sitz hat. Sonstige Leistungen im Sinne des Satzes 1 sind:*
 1. *die sonstigen Leistungen auf dem Gebiet der Telekommunikation;*
 2. *die Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen; die auf elektronischem Wege erbrachten sonstigen Leistungen.“*



Ab 2015 geltende Vorschriften

Ab dem 1. Januar 2015 werden Telekommunikationsdienstleistungen, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie elektronisch erbrachte Dienstleistungen

immer im Land des Dienstleistungsempfängers* besteuert

- unabhängig davon, ob es sich bei dem Dienstleistungsempfänger um ein Unternehmen oder einen Verbraucher handelt

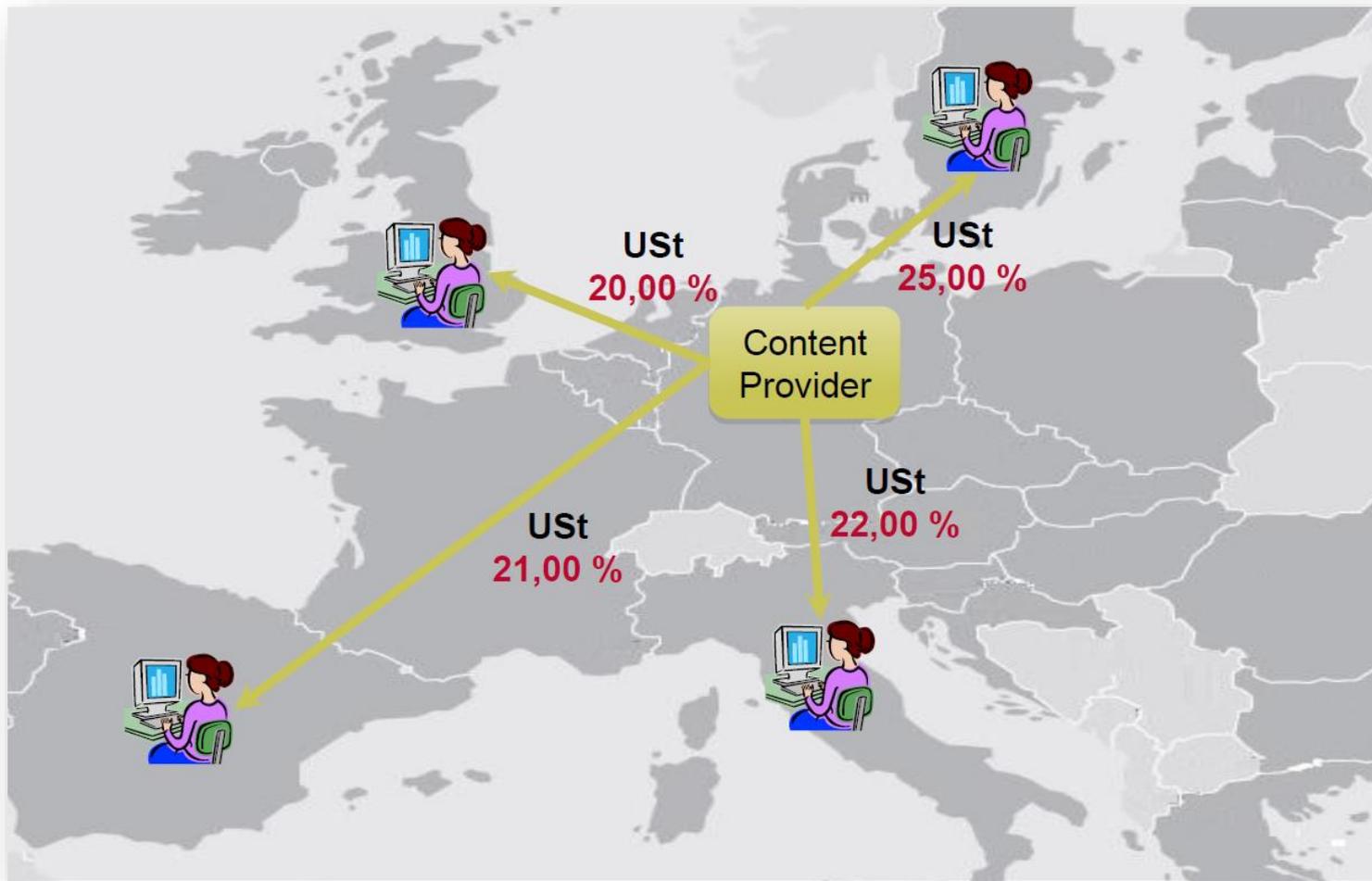
- unabhängig davon, ob der Dienstleistungserbringer seinen Sitz innerhalb oder außerhalb der EU hat

** für **Unternehmen (Steuerpflichtige)** = entweder das Land, in dem sie ihren Sitz haben, oder das Land, in dem sie eine feste Niederlassung haben, die die Dienstleistungen empfängt.*

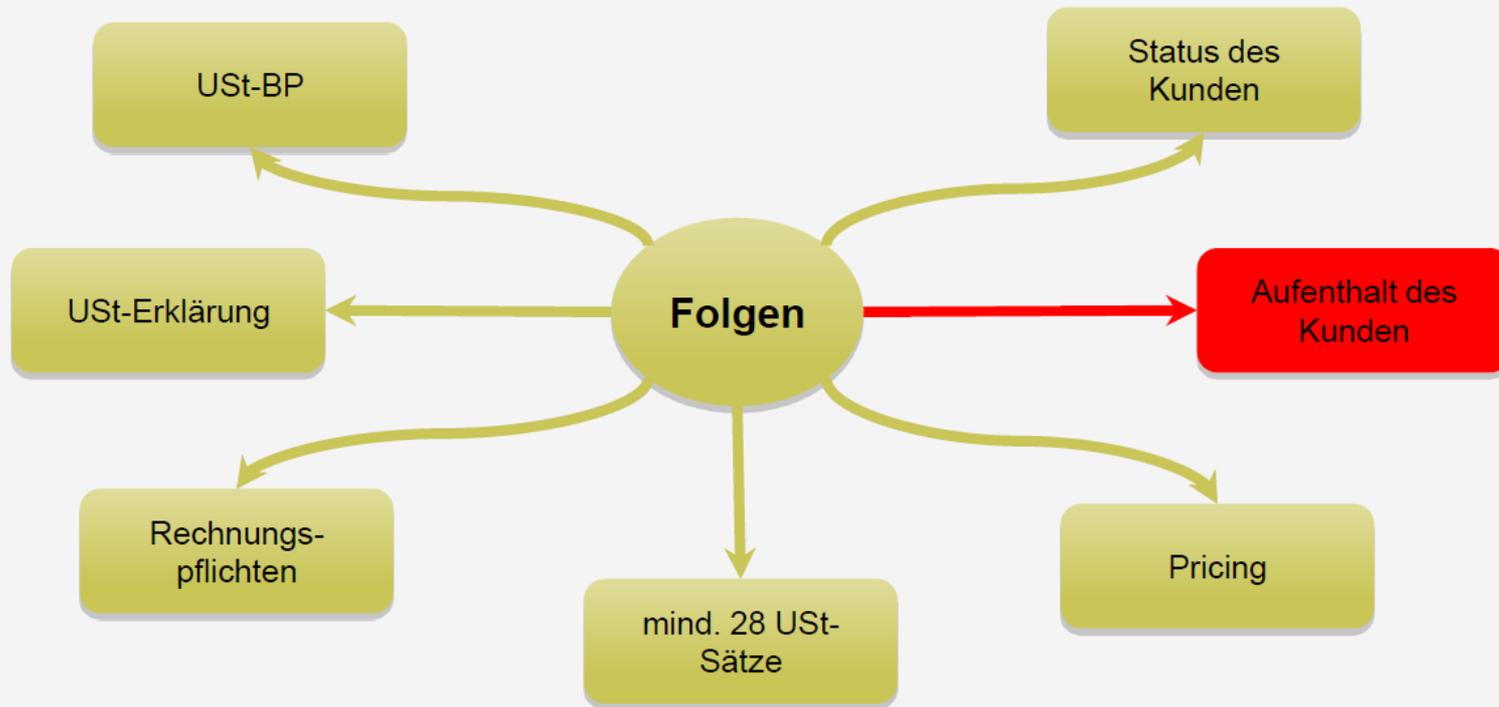
** für **Verbraucher (Nichtsteuerpflichtige)** = das Land, in dem sie gemeldet sind, ihren ständigen Wohnsitz haben oder sich gewöhnlich aufhalten.*



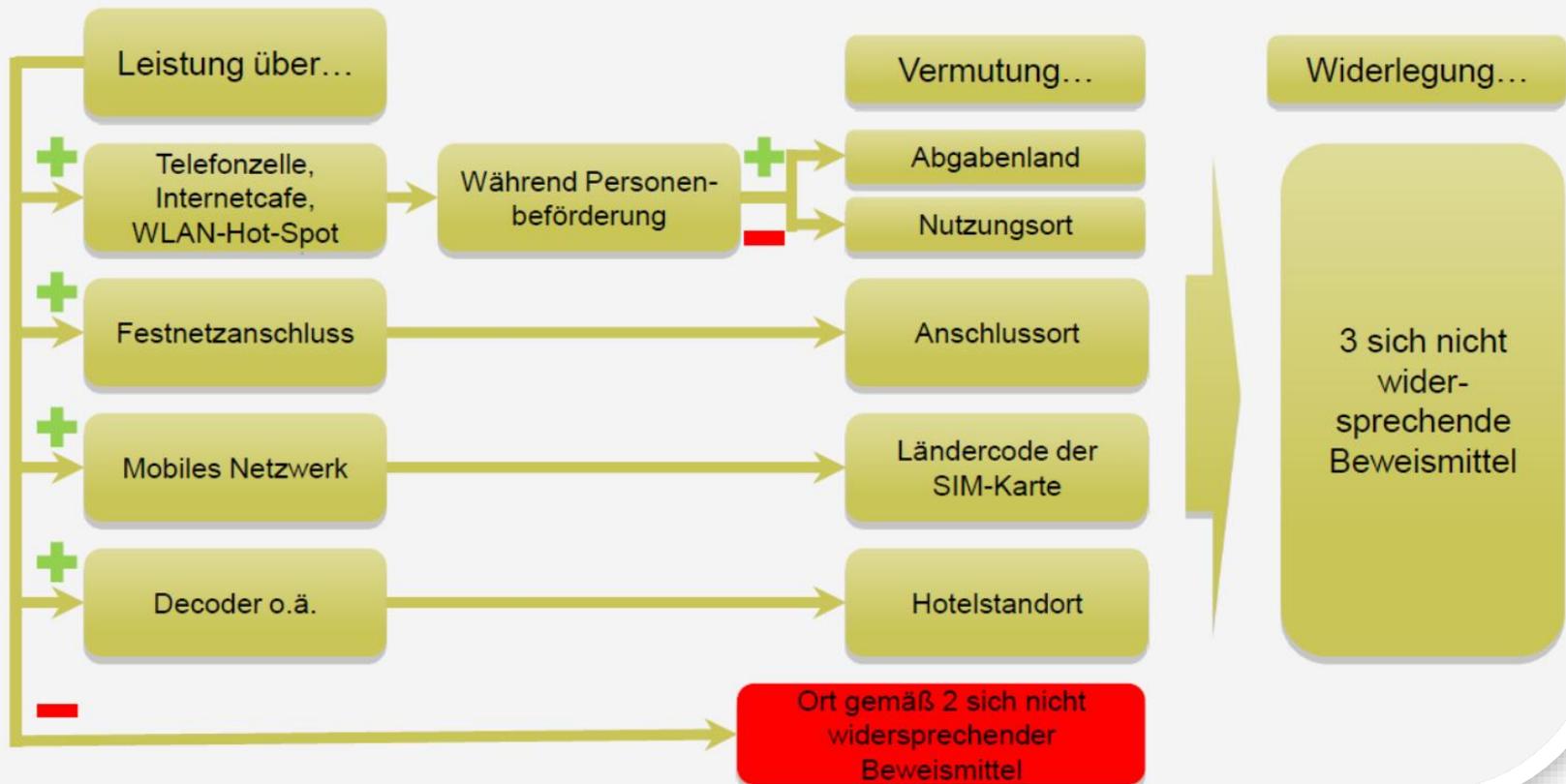
Umsatzsteuer (2015):



2. Neuer Leistungsort ab 01.01.2015



2. Neuer Leistungsort ab 01.01.2015



Mini One Stop Shop

Suchbegriff

BGB Gebärdensprache | Leichte Sprache | deutsch | english
Benutzerhinweise | Datenschutz | Impressum | Kontakt | Presse

 Bundeszentralamt für Steuern



A A A

Navigation

- Über uns
- Steuern National
- Steuern International
 - Abzugsteuerentlastung
 - Abzugsteuern gem. §§ 50, 50a EStG
 - Advance Pricing Agreements
 - Ausländische Investmentfonds
 - Ausländische Antragsformulare
 - Ausländische Quellensteuer
 - EU-Zinsrichtlinie
 - FATCA
 - Internationale Amtshilfe
 - Kapitalertragsteuerentlastung
 - Mini-One-Stop-Shop**
 - Fragen & Antworten
 - Kontakt
 - Mitteilung von Auslandsbeteiligungen
 - USt- Betrugsbekämpfung
 - USt-

Startseite > Steuern International > **Mini-One-Stop-Shop**

Verfahren Mini-One-Stop-Shop

Ab dem 1. Januar 2015 liegt der Leistungsort bei Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie auf elektronischem Weg erbrachten Dienstleistungen an Nichtunternehmer in dem Staat, in dem der Leistungsempfänger ansässig ist oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat. Diese Ortsbestimmung gilt seit dem 1. Juli 2003 bereits für auf elektronischem Weg erbrachte Dienstleistungen, die von im Drittland ansässigen Unternehmern an Nichtunternehmer im Gemeinschaftsgebiet erbracht werden.

Damit erfolgt die Umsatzbesteuerung dieser Leistungen künftig einheitlich nicht mehr in dem Staat, in dem der leistende Unternehmer ansässig ist, sondern am Verbrauchsort. Als Folge hiervon müssen sich Unternehmer entweder in den Mitgliedstaaten, in denen sie die genannten Leistungen ausführen, umsatzsteuerlich erfassen lassen und dort ihren Melde- und Erklärungspflichten nachkommen oder die Vereinfachungsmöglichkeit durch die Sonderregelung "Mini-One-Stop-Shop" in Anspruch nehmen.

Die ab dem 1. Januar 2015 in Kraft tretende Sonderregelung des Mini-One-Stop-Shop ermöglicht es den in Deutschland ansässigen Unternehmern, ihre in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) ausgeführten Umsätze, die unter die Sonderregelung fallen, in einer besonderen Steuererklärung zu erklären, diese Steuererklärung zentral über das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) auf elektronischem Weg zu übermitteln und die sich ergebende Steuer insgesamt zu entrichten. Diese Regelung gilt allerdings nur für die Umsätze in anderen Mitgliedstaaten der EU, in denen der Unternehmer keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte hat.

Die Teilnahme an der Sonderregelung können Unternehmer auf elektronischem Weg beim BZSt beantragen. Dies ist ab dem 1. Oktober 2014 mit Wirkung zum 1. Januar 2015 möglich und gilt einheitlich für alle Staaten der EU. Für die Antragstellung durch im Inland ansässige Unternehmer steht das BZStOnline-Portal zur Verfügung.

Für die Sonderregelung registrierte Unternehmer können im BZStOnline-Portal ihre Registrierungsdaten ändern, ihre Steuererklärungen übermitteln und berichtigen sowie sich vom Verfahren abmelden. Ein Widerruf der Teilnahme ist unter Einhaltung einer Widerrufsfrist grundsätzlich bis zum Beginn eines neuen Besteuerungszeitraums (Kalendervierteljahr) mit Wirkung ab diesem Zeitraum möglich.

Ausführliche Informationen und Beschreibungen zum Verfahren finden Sie in den [Fragen und Antworten](#) in der linken Navigationsleiste.

Umsatzsteuer und Plattformvertrieb

- Apple

- Wird Apple Vertragspartner des Endkunden bzgl. App Purchase und In-App-Purchase?
- iOS Developer Program License Agreement (iDPLA)
- Schedule 1, Sec. 1 iDPLA (Appointment of Agent)

„You hereby appoint Apple ... as: (1) Your **agent** for the marketing and delivery of the Licensed Applications to end-users located in those countries listed on Exhibit A, Section 1 to this Schedule 1, subject to change; and (ii) Your **commissionaire** for the marketing and delivery ... to end-users located in those countries listed on Exhibit A, Section 2 to this Schedule 1, subject to change ...“

- Exhibit A, Section 2 listed (derzeit) insgesamt ca. 115 Staaten auf von „Albania“ bis „Zimbabwe“; darunter sämtliche EU- und EWR-Staaten.
- In diesen Staaten greift also das Kommissionsmodell; es liegt (zumindest aus Sicht von Apple) eine Leistungskommission vor.
- „Agenturmodell“ soll z.B. in Kanada, Australien, Neuseeland, USA greifen.

Fazit:

- (2) Diese Richtlinien wurden im Lichte der gesammelten Erfahrungen im Hinblick darauf überprüft, ob die geltenden Rechtsvorschriften durch Beseitigung von Unstimmigkeiten und Regelungslücken vereinfacht und aktualisiert werden können. Diese Überprüfung hat ergeben, dass

Anmerkungen oder Fragen?



Claas Oehler und Fabian Laucken
Rechtsanwälte

Ihde & Partner Rechtsanwälte

Adresse: Schönhauser Allee 10-11, 10119 Berlin

E-Mail: info@ihde.de

Tel: (+49) (0)30 - 44318660, Fax:(+49) (0)30 - 44318679

